

Schulentwicklungsplan für den Main-Kinzig-Kreis – Teilplan C

Sonderpädagogische Förderung im Main-Kinzig-Kreis

Inklusive Beschulung und Förderschulen

Der Kreisausschuss
des Main-Kinzig-Kreises
Barbarossastraße 24
63571 Gelnhausen

Beratung:
Martin Scharlau/Gerhard Reitz
Südring 28
63517 Rodenbach

Vorwort des Schuldezernenten Matthias Zach



Der vorliegende Schulentwicklungsplan Teil C befasst sich mit der Sonderpädagogischen Förderung. In der Überschrift werden Förderschulen und Inklusive Beschulung genannt.

Im Dezember 2006 hat die **Generalversammlung der UN** die Konvention zum Schutz und zur Förderung der Rechte behinderter Menschen (Behindertenrechtskonvention = BRK) und das dazugehörige Fakultativprotokoll verabschiedet.

Die Konvention basiert auf den zentralen Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen und konkretisiert die dort verankerten Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen.

Das Übereinkommen verbietet die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen und garantiert ihnen die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte.

Zum Thema Bildung heißt es hier wörtlich: „...states parties shall ensure an inclusive education system at all levels“ (Die Teilnehmerstaaten stellen ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen sicher).

Die Bundesrepublik Deutschland hat dieser UN-Konvention zugestimmt. Damit steht die Umsetzung der UN-Konvention auch in Hessen und damit auch im Main-Kinzig-Kreis an. Angestrebt ist ein gesellschaftliches Konzept, das ein fundamentales Recht auf gemeinsames Leben und Lernen umsetzen soll. Die UN-Behindertenrechtskonvention vollzieht einen Paradigmenwechsel bei der Gestaltung der Politik und der Entwicklung von Maßnahmen und Vorkehrungen zur Erfüllung der neuen Anforderungen.

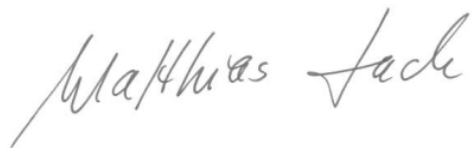
Dabei geht es für die einzelne Schule nicht um ein weiteres Qualitätsmerkmal von Schule im Sinne einer einfachen Erweiterung des Schulprogramms. Es geht vielmehr um eine neue Zielsetzung im System Schule: Gemeinsames Lernen als selbstverständliches Menschenrecht.

Das ist nicht durch einen Anbau im System Schule zu leisten, das bedeutet den Umbau und wird an den Schulen eine neue bzw. anders akzentuierte pädagogische Grundsatzorientierung zur Folge haben.

Der Main-Kinzig-Kreis wird sich dieser Aufgabe stellen und die Schulen und Lehrkräfte bei dieser Herausforderung unterstützen.

Dennoch befinden wir uns in einer Phase des Übergangs, dem mit dem vorliegenden Schulentwicklungsplan C Rechnung getragen wird, nämlich mit dem gleichzeitigen Weiterbestehen des bisherigen Fördersystems und dem Aufbau eines Systems inklusiver Beschulung.

Als Schuldezernent verfolge ich allerdings das Ziel, das dieser Schulentwicklungsplan Teil C der letzte sein wird, die Zukunft sollte einem integrierten Bildungsgesamtplan gehören, der lokale Bildungsgesamtpläne zusammenfasst, regionale Besonderheiten betrachtet und die Akteure vor Ort nicht nur berücksichtigt, sondern auch mit in die Verantwortung nimmt. Darüber hinaus werden Bildungsgesamtpläne Erziehung, Betreuung und Bildung für Kinder ab dem ersten Lebensjahr betrachten und damit dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan Rechnung tragen. Die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen wird darin eine selbstverständliche Teilaufgabe sein, ohne dass die nötige Beachtung dieses wichtigen Bereichs dabei verloren gehen wird.

A handwritten signature in cursive script that reads "Matthias Zach". The ink is dark and the handwriting is fluid and personal.

Matthias Zach

Inhaltsverzeichnis

1 Aktuelle Entwicklungen im Bereich der sonderpädagogischen Förderung	8
1.1 Allgemeine Trends: Inklusion und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung der Förderschulen	8
1.1.1 Parallelsystem stationäre und ambulante sonderpädagogische Förderung	8
1.1.2 Entwicklung der Schülerzahlen - Prognosen	9
1.2 Weitere Stärkung der BFZ's	12
1.3 Ausbau von Kooperationen	13
2 Gesetzliche Ausgangslage	14
2.1 Regelungen des Hessischen Schulgesetzes (HSchG)	14
2.2 Internationales Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus dem Jahr 2006	14
2.3 Niederschlag der UN-Behindertenrechtskonvention im HSchG	16
2.4 Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) von 15. Mai 2012 ..	18
2.4.1 Grundlagen der Sonderpädagogischen Förderung	18
2.4.2 Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung	18
2.4.3 Inklusive Beschulung	19
2.4.4 Sonderpädagogische Förderung in der Förderschule.....	20
2.4.5 Kooperative Angebote und Kooperationsklassen	21
3 Sonderpädagogische Förderung im MKK	23

3.1	Sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren.....	23
3.1.1	Sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren im Main-Kinzig-Kreis	25
3.2	Inklusive Beschulung im Main-Kinzig-Kreis	26
3.2.1	Inklusive Beschulung im Schuljahr 2012/2013	26
3.2.2	Kooperative Angebote und Kooperationsklassen	33
3.3	Entwicklung der Schülerzahlen an Förderschulen des Main-Kinzig-Kreises	34
3.3.1	Anteil der Schülerinnen und Schülern an Förderschulen verglichen mit der Gesamtschülerzahl	35
3.4	Sonderpädagogische Förderung in Förderschulen des MKK (Stationäre Angebote)	36
	Region Schlüchtern.....	36
3.4.1	Bergwinkelschule BFZ Schlüchtern.....	36
3.4.2	Heinrich-Hehrmann-Schule, Schlüchtern	41
3.4.3	Sprachheilschule Sinnatal – Sterbfritz.....	44
	Region Gelnhausen	47
3.4.4	Brentano-Schule, Linsengericht.....	47
3.4.5	Haidefeldschule, Birstein – Hetttersroth.....	50
3.4.6	Martinsschule, Linsengericht	53
	Region Hanau	55
3.4.7	Fröbelschule, Langenselbold	55
3.4.8	Johann-Hinrich-Wichern-Schule, Nidderau – Ostheim.....	58
3.4.9	Adolph-Diesterweg-Schule, Maintal – Hochstadt.....	61
3.4.10	Frida-Kahlo-Schule, Bruchköbel.....	64
3.5	Sonderpädagogische Förderung in Schulen anderer Trägerschaft im MKK	67
3.5.1	Friedrich Fröbel-Schule Maintal	67
3.5.2	Elisabeth-Schmitz-Schule Hanau	67

3.5.3	Paula-Fürst-Schule Hanau	68
3.5.4	Comeniusschule Bad Orb	68
3.6	Sonderpädagogische Förderung außerhalb des MKK.....	70
3.6.1	Sprachheilförderung	70
3.6.2	emotionale und soziale Entwicklung (früher EH)	70
3.6.3	körperliche und motorische Entwicklung (früher KB)	70
3.6.4	Sehen	71
3.6.5	Hören	71
3.6.6	Kranke	71
3.6.7	Lernen (früher LH).....	71
3.6.8	Geistige Entwicklung (früher PB)	72
3.7	Schulorganisatorische Änderungen	73
3.7.1	Kooperative Angebote und Kooperationsklassen nach § 19 VOSB	73

1 Aktuelle Entwicklungen im Bereich der sonderpädagogischen Förderung

1.1 Allgemeine Trends: Inklusion und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung der Förderschulen

1.1.1 Parallelsystem stationäre und ambulante sonderpädagogische Förderung

Mit der Einführung des Hessischen Schulgesetzes vom 21.11.2011 und der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) von 15. Mai 2012 hat sich das Land Hessen im Rahmen der Umsetzung der UN-Menschenrechtskonvention auf ein Parallelsystem in der sonderpädagogischen Förderung festgelegt. Die sonderpädagogische Förderung wird auch weiterhin, allerdings verstärkt, in präventiven Maßnahmen und der inklusiven Beschulung (ambulante Maßnahmen) an allgemeinbildenden allgemeinen Schulen sowie in speziellen Förderschulen (stationäre Maßnahmen) stattfinden. Mit der bewussten stärkeren Verlagerung der Entscheidung in die Hand der Eltern, an welcher Schule ein Kind mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen beschult wird, ist allerdings davon auszugehen, dass sich künftig mehr Eltern für eine inklusive Beschulung entscheiden werden.

Demgegenüber steht allerdings der sog. „Ressourcenvorbehalt“, d.h. dass inklusive Beschulung nur dann stattfinden kann, wenn die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen an einer allgemein bildenden Schule vorhanden sind (§14 VOSB).

Außerdem liegt die endgültige Entscheidung über die inklusive Beschulung einer Schülerin oder eines Schülers im Ermessen der Förderausschüsse. Können sich diese nicht auf eine Empfehlung einigen, entscheidet das Staatliche Schulamt.

Es ist darüber hinaus davon auszugehen, dass es auch weiterhin eine große Anzahl von Eltern geben wird, die direkt die Aufnahme in einer Förderschule beantragen. Die Erfahrungen im Verfahren für das Schuljahr 2012/2013 zeigen, dass die Anzahl der Eltern, die eine bestmögliche Förderung ihrer Kinder in einer Förderschule sehen, weiterhin nicht zu unterschätzen ist.

Des Weiteren werden die Entscheidungen der Förderausschüsse, ob für die Förderschule oder die inklusive Beschulung, i.d.R. einvernehmlich

getroffen, so dass, insbesondere im Main-Kinzig-Kreis, eine weitgehende Übereinstimmung zwischen dem Elternwunsch und der Empfehlung des Förderausschusses erzielt werden kann. Häufig lassen sich Eltern durch die Beratung im Förderausschuss überzeugen, an welcher Schule für ihr Kind die bessere Förderung möglich ist. Dies kann im Einzelfall auch die Förderschule sein.

Die Schulträger sind an den Förderausschüssen dann beteiligt, wenn räumliche und sächliche Voraussetzungen an den allgemeinbildenden Schulen eine Rolle spielen. Auch in diesem Bereich konnte für das laufende Schuljahr jedoch im Wesentlichen allen Elternwünschen entsprochen werden.

Grundsätzlich stellt sich in dieser Übergangszeit allerdings die Frage, wie sich die Zahlen an den Förderschulen in den nächsten Jahren entwickeln werden. Kann man aktuell noch von einer gewissen Unsicherheit auf der Seite der Eltern ausgehen, ob die allgemeinbildenden allgemeinen Schulen, insbesondere personell, die bestmögliche Förderung gewährleisten, so ist doch zu erwarten, dass das Vertrauen in die inklusive Beschulung, auch durch die öffentliche Diskussion, wachsen wird.

Wesentlich für die Akzeptanz der Inklusion an den allgemeinbildenden Schulen, sowohl in der Lehrerschaft wie auch in der Elternschaft, wird eine gute Personalausstattung seitens des Landes Hessen in den Inklusionsklassen sein. Sollten die Eltern das Gefühl haben, ihre Kinder würden in den Inklusionsklassen möglicherweise Nachteile in Kauf nehmen müssen, wird die Bereitschaft zur Bildung von Inklusions- oder Kooperationsklassen sehr schnell wieder zurückgehen. Insofern sind Prognosen über die Entwicklung der Inklusion nicht unwesentlich von einer guten Personalausstattung abhängig.

Insofern fällt es aktuell außerordentlich schwer, eine Trendentwicklung für den Bereich der sonderpädagogischen Förderung abzuschätzen. Da im Schuljahr 2012/2013 die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen erstmalig umgesetzt werden, kann man derzeit nur von einem Einstieg in die stärkere Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen sprechen. Es muss abgewartet werden, wie sich die Zahlen bzw. die Bedarfe und auch die Akzeptanz in den nächsten Jahren entwickeln.

1.1.2 Entwicklung der Schülerzahlen - Prognosen

Die tabellarischen Darstellungen in Kapitel 3.3 zeigen, dass die Schülerzahlen an den Förderschulen aktuell rückläufig sind.

Eine quantitative Prognose für die Entwicklung der Schülerzahlen in der inklusiven Beschulung oder an den Förderschulen ist aus den dargelegten Gründen aktuell nicht darstellbar. Auch in der Vergangenheit hat man von Entwicklungsprognosen im Bereich der sonderpädagogischen Förderung abgesehen, da die Beeinträchtigungen und Behinderungen von Kinder und Jugendlichen nicht vorhersehbar sind.

Eine Orientierung an den Entwicklungen der Schülerzahlen in den Kreisteilen (siehe SEP-A für allgemeinbildende Schulen) bzw. am demografischen Trend ist jedoch möglich. Es ist davon auszugehen, dass sich die Schülerzahlen in der sonderpädagogischen Förderung im Bereich Schlüchtern (Rückgang in den Grundschulen in den nächsten 5 Jahren - 16,7%) und Gelnhausen (-13,4) und Freigericht (-7%) am stärksten zurückentwickeln werden. Im Westkreis werden die Zahlen stabiler bleiben (siehe SEP A, S. 66). An dieser Stelle muss aber auch darauf hingewiesen werden, dass diese Entwicklung je nach Förderschwerpunkt unterschiedlich verlaufen kann. Die weiteren Ausführungen werden darüber Auskunft geben.

Für den Main-Kinzig-Kreis bedeutet dies, dass trotz eines absehbaren Rückgangs der Zahlen an den Schulen für Lernhilfe eine Veränderung der Schulorganisation im Bereich der Förderschulen derzeit nicht absehbar ist.

Förderschwerpunkt Lernen

Die stärksten Rückgänge der Schülerzahlen seit Schuljahr 2010/11 haben die Förderschulen mit Förderschwerpunkt Lernen zu verzeichnen. Insbesondere die Bergwinkelschule BFZ in Schlüchtern (2010/11: 164 zu 2012/13: 150) wird in den kommenden Jahren aufgrund in der stark vom allgemeinen Schülerrückgang betroffenen Region Schlüchtern weiter Schüler verlieren.

Eine ähnliche Entwicklung lässt sich an der Brentano-Schule in Linsengericht (2010/11: 200 zu 2012/13 179) feststellen. Hier sind allerdings die Zahlen im Förderschwerpunkt Sprache stabil bis steigend.

Die Fröbelschule in Langenselbold (2010/11: 129 zu 2012/13 104) und die Adolph-Diesterweg-Schule in Maintal (2010/11: 93 zu 2012/13: 67) verlieren im Förderschwerpunkt Lernen ebenso Schüler, obwohl die Region Hanau deutlich weniger vom allgemeinen Schülerrückgang betroffen ist. Hier werden anscheinend mehr und mehr Schüler mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt im GU bzw. der IB beschult.

Die Johann-Hinrich-Wichern-Schule in Nidderau (2010/11 232 zu 2012/13 238) bildet eine gewisse Ausnahme. Hier sind die Zahlen leicht steigend.

Dies liegt allerdings am steigenden Bedarf im ebenfalls angebotenen Förderschwerpunkt Sprache.

Grundsätzlich kann sicher davon ausgegangen werden, dass die Zahlen an den Förderschulen mit Förderschwerpunkt Lernen mittel- bis langfristig sinken werden. Hier spielt zum einen die allgemeine demografische Entwicklung sowie die verstärkte inklusive Beschulung dieser Schülerklientel eine Rolle.

Es ist damit zu rechnen, dass für die Grundstufe in dieser Schulform kurzfristig kein Bedarf mehr besteht.

Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Alle drei Schulen in Trägerschaft des Kreises mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung weisen im Betrachtungszeitraum stabile Schülerzahlen auf. Man kann davon ausgehen, dass sich diese Entwicklung auch so fortsetzen wird. Dies liegt zum einen daran, dass diese Schülerklientel i.d.R. angeborene Beeinträchtigungen und Behinderungen haben, die sich mit verstärkter Prävention nicht „beheben“ lassen. Außerdem sind für diese Schüler oft besondere personelle, räumliche und sächliche Voraussetzungen notwendig, die an einer allgemein bildenden allgemeinen Schule nicht so leicht herzustellen sind.

Betrachtet man die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit diesem Förderschwerpunkt im GU oder der IB im Vergleich mit der Anzahl in anderen Förderschwerpunkten, so ist nicht davon auszugehen, dass sich die Zahlen in dieser Schulform aufgrund verstärkter Bemühungen um Inklusion mittelfristig zurückentwickeln werden.

Förderschwerpunkt Sprache

In allen drei Schulen des Kreises, die diesen Förderschwerpunkt anbieten, sind aktuell keine Schülerrückgänge festzustellen. Teilweise sind im Gegenteil sogar steigende Schülerzahlen zu verzeichnen (Sprachheilschule Sterbfritz). Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Kinder mit diesem Förderbedarf in den letzten Jahren deutlich angestiegen sind, da aufgrund der veränderten Bedingungen des Aufwachsens Sprachauffälligkeiten bei Kindern zugenommen haben. Die Schule mit Förderschwerpunkt Sprache ist allerdings eine Durchgangsschule, die das Ziel hat, die Kinder i.d.R. nach zwei Jahren wieder in die Regelschule zu integrieren. Deshalb wird in dieser Schulform auch zielgleich unterrichtet. Eine inklusive Beschulung ist hier besonders zu fördern, da die Kinder mit den entsprechenden Auffälligkeiten im inklusiven Unterricht deutlich mehr „Sprachvorbilder“ vorfinden als in einer isolierten „Sprachheilklasse“.

Seitens des HKM werden in diesem Bereich auch keine weiteren stationären Angebote mehr genehmigt, auch keine Vorklassen.

Vor diesem Hintergrund und dem Inklusionsgedanken kann dem Antrag der Sprachheilschule Sterbfritz auf Einrichtung einer dritten Vorklasse mit diesem Schulentwicklungsplan auch nicht entsprochen werden.

1.2 Weitere Stärkung der BFZ's

Die sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren (siehe auch Kapitel 2.1) sind mit der Einführung des neuen Hessischen Schulgesetzes und der VOSB weiter gestärkt worden.

Sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren sind i.d.R. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und weiteren Abteilungen, da dies die größten Systeme sind und sie über die breiteste Personalausstattung verfügen. Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung können keine BFZ`s werden, sie übernehmen aber vielfach die Aufgaben im Auftrag des BFZ, wenn Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung inklusiv beschult werden bzw. präventive Maßnahmen erfolgen.

Sie leisten die so wichtige Präventionsarbeit in den ihnen zugeordneten allgemeinbildenden allgemeinen Schulen (siehe Kapitel 2.1.1). Die präventive Arbeit ist Teil des inklusiven Unterrichts und soll langfristig dazu führen, dass immer weniger Schülerinnen und Schüler in stationären Systemen eingeschult werden müssen. Dies betrifft insbesondere die Förderschwerpunkte Lernen, emotional-soziale Entwicklung und Sprache. In diesen Bereichen sollen nach Ansicht des Hessischen Kultusministeriums die stationären Angebote sukzessive zurückgefahren werden.

Hinsichtlich der Ressourcen übernehmen die BFZ`s die Koordination und die Steuerung des Einsatzes der Lehrerstunden in den präventiven Maßnahmen und der inklusiven Beschulung. Es ist mittelfristig auch damit zu rechnen, dass die Schulen immer weniger Schüler in ihren eigenen stationären Förderschulen haben und mehr und mehr in den zugeordneten allgemeinbildenden allgemeinen Schulen tätig sind. Für die Schulen, insbesondere mit Förderschwerpunkt Lernen, ist auch dadurch von einem weiteren Rückgang der Schülerzahlen auszugehen. Für die Schule verändert sich jedoch die Arbeitsweise. Koordination und Kooperation mit dem allgemein bildenden System werden weiter zunehmen, dadurch steigt

auch der Verwaltungsaufwand, was wiederum auch Konsequenzen für die Verwaltungskräfte vor Ort hat. Diese Entwicklung muss auch seitens des Schulträgers beobachtet werden.

Die sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren haben mit den ihnen zugeordneten allgemeinbildenden allgemeinen Schulen Kooperationsvereinbarungen geschlossen, in denen die Leistungen des BFZ und der jeweiligen Schule im Bereich der präventiven Maßnahmen, der inklusiven Beschulung, der personellen Beratung und Unterstützung definiert sind.

1.3 Ausbau von Kooperationen

Auf der Grundlage der vorgelegten Analysen wird auch seitens des Schulträgers künftig eine stärkere Zusammenarbeit von allgemeinbildenden Schulen und Förderschulen angestrebt. Hierzu bietet das Modell der kooperativen Angebote bzw. der Kooperationsklassen nach § 19 VOSB eine gute Grundlage.

Kooperationsklassen und kooperative Angebote (siehe auch Kapitel 1.4.5) haben den Vorteil, dass die Schülerinnen und Schüler die Lehrer-Ressource aus der Förderschule in die allgemeinbildende allgemeine Schule mitnehmen, da sie weiterhin als Schüler „formal“ bei der Förderschule verbleiben.

Insbesondere dort, wo allgemeinbildende allgemeine Schulen und Förderschulen in räumlicher Nähe sind, sollten in nächster Zeit solche Kooperationen entwickelt werden. Hier kann der Schulträger allerdings nur unterstützend wirken, kommt es doch auf die Kollegien vor Ort an, wie sie ihre Zusammenarbeit im Sinne der Schülerinnen und Schüler mit oder ohne Beeinträchtigungen gestalten.

Unabhängig vom Förderschwerpunkt wird der Schulträger Schulen motivieren und unterstützen, die solche kooperativen Angebote und Kooperationsklassen mit allgemein bildenden Schulen aufbauen.

2 Gesetzliche Ausgangslage

2.1 Regelungen des Hessischen Schulgesetzes (HSchG)¹

Das HSchG in der Fassung vom 21.11.2011 ist u.a. die Grundlage für die Umsetzung der sonderpädagogischen Förderung an hessischen Schulen.

In den §§ 49-55 (7. Abschnitt) des HSchG werden die Eckpunkte für die sonderpädagogische Förderung an hessischen Schulen dargelegt, wobei § 51 – *Inklusive Beschulung an der allgemeinen Schule* den Kernpunkt darstellt und Folge der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention aus dem Jahr 2006 durch die Bundesrepublik Deutschland ist.

2.2 Internationales Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus dem Jahr 2006

Das 2006 bei der UNO-Generalversammlung in New York verabschiedete und 2008 in Kraft getretene Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (auch: *Behindertenrechtskonvention, BRK*) ist ein bis 30. Juni 2011 von 100 Staaten und der EU durch Ratifizierung, Beitritt (*accession*) oder (im Fall der EU) formale Bestätigung (*formal confirmation*) abgeschlossener völkerrechtlicher Vertrag, der Menschenrechte für die Lebenssituation behinderter Menschen konkretisiert, um ihnen die gleichberechtigte Teilhabe bzw. Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.² Im Übereinkommen finden sich neben grundlegenden Teilen der allgemeinen Menschenrechte, wie z. B. dem Recht auf Leben oder dem Recht auf Freizügigkeit, viele spezielle Bestimmungen, die auf die Lebenssituation behinderter Menschen eingehen.³

¹ Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679)

² Die Informationen zur UN-Behindertenrechtskonvention sind tw. dem entsprechenden Kapitel in Wikipedia entnommen.

³ Die UN-BRK enthält keine genaue, abschließende Definition des Begriffs Behinderung, sondern legt vielmehr nur ein Verständnis von "Behinderung" dar und konkretisiert damit den persönlichen Anwendungsbereich der Konvention. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 bezieht die UN-BRK alle Menschen ein, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen (einstellungs- und umweltbedingten) Barrieren am vollen und gleichberechtigten Gebrauch ihrer fundamentalen Rechte hindern. Die BRK orientiert sich demgemäß am sozialen Verständnis von Behinderung.

Ziel des Übereinkommens ist, die Chancengleichheit behinderter Menschen zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden. Dabei soll stärker als bisher das kritische Potenzial der Menschenrechte gegen unfreiwillige Ausgrenzungen aus Gemeinschaften und der Gesellschaft entfaltet werden.

Während in Deutschland nach wie vor in vielen Bereichen von *Integration* gesprochen wird, spricht die UN-Konvention jeweils von *Inklusion*. Es geht nicht mehr nur darum, Ausgesonderte zu integrieren, sondern allen Menschen von vornherein die Teilnahme an allen gesellschaftlichen Aktivitäten auf allen Ebenen und in vollem Umfang zu ermöglichen. Dabei soll ihre Autonomie und Unabhängigkeit entsprechend dem Prinzip Independent living (dt.: *Unabhängiges Leben*) gewahrt bleiben:

Die Betroffenen haben nicht die Aufgabe, ihre Bedürfnisse an (angebliche) gesellschaftliche Notwendigkeiten anzupassen, sondern die Gesellschaft hat die Aufgabe, sich auf die Bedürfnisse der Betroffenen einzustellen.

Artikel 3 der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen hat folgenden Wortlaut im entsprechenden Bundesgesetz:

Artikel 3 - Allgemeine Grundsätze

„Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;*
- b) die Nichtdiskriminierung;*
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;*
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;*
- e) die Chancengleichheit;*
- f) die Zugänglichkeit;*
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;*
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.“⁴*

⁴ Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008, Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2008, Teil II, Nr. 35, Bonn, 31. Dezember 2008

Die Konvention will Menschen mit Behinderungen davon befreien, sich selbst als defizitär sehen zu müssen. Sie will die Gesellschaft von ihrer Gesundheits- und Normalitätsfixierung abbringen, durch die all diejenigen an den Rand gedrängt werden, welche den Imperativen von Fitness, Jugendlichkeit und permanenter Leistungsfähigkeit nicht Genüge tun (können); es ist davon auszugehen, dass in der Folge das Selbstwertgefühl und das Selbstbewusstsein der Betroffenen zunimmt, damit ihr Lebenserfolg steigt und die aufzubringenden Kosten für die Allgemeinheit eher abnehmen werden.

2.3 Niederschlag der UN-Behindertenrechtskonvention im HSchG

Deutschland hat das internationale Übereinkommen im Jahr 2008 ratifiziert. Die Bundesrepublik Deutschland ist demnach verpflichtet, die durch die vollzogene Ratifizierung abgegebene international rechtsverbindliche Erklärung in nationales Recht umzusetzen.

Artikel 24 der Konvention trifft Aussagen zu Fragen der Bildung: Demnach darf niemand vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden, es besteht ein individueller Rechtsanspruch auf gemeinsamen Unterricht.

Wörtlich lautet der Gesetzestext in § 24:

Bildung

„(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender

Schulen ausgeschlossen werden; Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern ...⁵

In den Paragraphen 49 - 55 des HSchG i.d.F. vom 21.11.2011 ist eine Anpassung der Zielsetzungen der sonderpädagogischen Förderung an hessischen Schulen an die übergeordneten gesetzlichen Grundlagen, wie sie in der 2008 von Deutschland ratifizierten Behindertenrechtskonvention zum Ausdruck kommen, vorgenommen worden.

Sonderpädagogische Förderung

§ 49 Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

§ 50 Förderauftrag und Förderschwerpunkte

§ 51 Inklusive Beschulung in der allgemeinen Schule

§ 52 Besonderer Unterricht in der Berufsschule

§ 53 Förderschulen

§ 54 Beschulung bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

§ 55 Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung

Insbesondere § 51 HSchG trifft eindeutige Aussagen zur Inklusiven Beschulung:

„(1) Inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und ohne diesen Förderanspruch findet als Regelform in der allgemeinen Schule in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum und gegebenenfalls unter Beteiligung der Förderschule statt. Bei der Planung und Durchführung der inklusiven Beschulung wirken Förderschullehrkräfte und Lehrkräfte der allgemeinen Schulen entsprechend dem individuellen Förderplan nach § 49 Abs. 3 zusammen. Die Beratung für die inklusive Beschulung erfolgt durch das zuständige sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum und das Staatliche Schulamt.

⁵ ebenda

(2) Formen der inklusiven Beschulung für Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule sind die umfassende Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schule und die teilweise Teilnahme mit zusätzlichen Förderangeboten an der allgemeinen Schule. Die Schulen sind im Rahmen der beim Schulträger vorhandenen Mittel von diesem räumlich und sächlich auszustatten."

Damit wird dem Anspruch aller – also auch explizit der Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung - auf inklusive Beschulung Rechnung getragen. Die inhaltliche Konkretisierung der inklusiven Beschulung und der zukünftigen sonderpädagogischen Förderung an hessischen Schulen erfolgt in der nachfolgend dargestellten VOSB, in der den sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren (nachfolgend BFZ genannt) eine besondere Bedeutung zukommt.

2.4 Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) von 15. Mai 2012

2.4.1 Grundlagen der Sonderpädagogischen Förderung

Die sonderpädagogische Förderung gliedert sich in folgende Förderschwerpunkte:

1. Sprachheilförderung
2. emotionale und soziale Entwicklung (früher EH)
3. körperliche und motorische Entwicklung (früher KB)
4. Sehen
5. Hören
6. Kranke
7. Lernen (früher LH)
8. Geistige Entwicklung (früher PB)

2.4.2 Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Wenn ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung besteht und keine unmittelbare Aufnahme an einer Förderschule erfolgt, richtet die

Schulleitung an der allgemeinen Schule einen Förderausschuss ein. Der Förderausschuss besteht aus folgenden Personen:

- die Schulleiterin oder der Schulleiter,
- eine Lehrkraft der allgemeinen Schule, die das Kind unterrichtet,
- eine Lehrkraft des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums oder der zuständigen Förderschule als Vorsitzende oder Vorsitzender im Auftrag des Staatlichen Schulamts,
- die Eltern des Kindes,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers, wenn der Unterricht in der allgemeinen Schule besondere räumliche und sächliche Leistungen erfordert,

mit beratender Stimme:

- in der Primarstufe die Leiterin oder der Leiter des freiwilligen Vorlaufkurses oder des schulischen Sprachkurses nach § 58 Abs. 5, wenn das Kind daran teilgenommen hat oder teilnimmt,
- eine Lehrkraft für den herkunftssprachlichen Unterricht, wenn das Kind daran teilnimmt,
- in der Primarstufe eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der Frühförderung oder des Kindergartens, wenn das Kind eine Einrichtung dieser Art besucht hat.

Der Förderausschuss hat die Aufgabe, eine Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung zu erstellen, Vorschläge für den individuellen Förderplan nach § 49 Abs. 3 zu erarbeiten und den schulischen Bildungsweg in der allgemeinen Schule zu begleiten.

2.4.3 Inklusive Beschulung

Inklusive Beschulung in der allgemeinen Schule wird im inklusiven Unterricht verwirklicht. Entsprechende Unterrichtsformen sind anzuwenden (§12 (5)).

Die personelle Versorgung der inklusiven Beschulung findet im Einverständnis mit dem Staatlichen Schulamt aus dem Kontingent des zuständigen regionalen Beratungs- und Förderzentrums statt.

Einer Schule steht für jeweils 7 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine zusätzliche Förderschullehrkraft im Umfang von einer Stelle zu. Im Förderschwerpunkt „Geistige

Entwicklung“ können weitere schülerbezogene Stellenzuweisungen von bis zu sieben Förderschullehrerstunden oder sowie die im Einzelfall erforderliche Unterstützung durch sozialpädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gewährt werden.

Die Klassengröße kann auf Vorschlag des Förderausschusses im Einvernehmen von Schulleiterin oder Schulleiter mit dem Staatlichen Schulamt reduziert werden.

Die regionalen BFZs erstellen jeweils einen Plan für die Verteilung der Förderstunden für die inklusive Beschulung an der allgemeinen Schule.

Inklusiver Unterricht kann nur stattfinden, wenn die Schule räumlich und sächlich, insbesondere mit apparativen Hilfsmitteln und besonderen Lehr- und Lernmitteln, so ausgestattet ist, dass der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers angemessen umgesetzt werden kann und die allgemeine Schule damit den Bedürfnissen aller Schülerinnen und Schüler nach § 49 Abs. 2 des Schulgesetzes in gleicher Weise gerecht werden kann.

Beim schrittweisen Ausbau der räumlichen und sächlichen Ausstattung der Schulen ist darauf zu achten, dass an ausgewählten allgemeinen Schulen Angebote für einzelne Förderschwerpunkte nach § 7 regional vorgehalten werden. Baumaßnahmen und Sachleistungen liegen in der Zuständigkeit des Schulträgers und bedürfen seiner Zustimmung.

2.4.4 Sonderpädagogische Förderung in der Förderschule

Förderschulen werden nach den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten eingerichtet.

Förderschwerpunkte mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung sind:

1. Sprachheilförderung,
2. emotionale und soziale Entwicklung,
3. körperliche und motorische Entwicklung,
4. Sehen,
5. Hören,
6. kranke Schülerinnen und Schüler.

Förderschwerpunkte mit einer von der allgemeinen Schule abweichenden Zielsetzung sind:

1. Lernen,
2. geistige Entwicklung.

Förderschulen mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung gliedern sich in

1. Vorklasse
2. Grundstufe (1-4)
3. Mittelstufe (5 und 6)
4. Hauptstufe (7-9/10)

Die Schule mit Förderschwerpunkt Sprachheilverföderung ist eine Durchgangsschule. Sie hat ihren Schwerpunkt in der Vorklasse und in den ersten beiden Jahrgängen der Grundstufe.

Bestehende Förderschulangebote der Mittel-und Hauptstufe sind im Einzelnen bei der Fortschreibung der Schulentwicklungspläne an allgemeinen Schulen zu entwickeln.

Die Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen gliedert sich in Grundstufe, Mittelstufe und Berufsorientierungsstufe.

Die Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung gliedert sich in Grundstufe, Mittelstufe, Hauptstufe und Berufsorientierungsstufe.

Bei einem Wechsel von einer Förderschule in eine allgemeine Schule muss an der allgemeinen Schule ein Förderausschuss eingerichtet werden.

Förderschulen können als eigenständige Schulen errichtet oder als Zweige, Abteilungen oder Klassen mit allgemeinen Schulen nach § 53 Abs. 1 des Schulgesetzes verbunden sein.

Bei der Fortschreibung von Schulentwicklungsplänen nach § 145 des Schulgesetzes ist Schulstandorten der Vorzug zu geben, die eine örtliche Nähe zu einer allgemeinen Schule berücksichtigen. Allgemeine Schulen und Förderschulen unter einem Dach genießen bei Organisationsänderungen nach § 146 des Schulgesetzes Vorrang.

2.4.5 Kooperative Angebote und Kooperationsklassen

Kooperationsklassen (§ 53 Abs. 3 Satz 3 des Schulgesetzes) und kooperative Angebote nutzen die örtliche Nähe für gemeinsame Unterrichts- und Schulprojekte. Die Organisation des Unterrichts ist so zu

gestalten, dass das gemeinsame Lernen der Schülerinnen und Schüler der allgemeinen und der Förderschule ermöglicht wird. Das Kind mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bleibt Schülerin oder Schüler der Förderschule.

Die Einrichtung von Kooperationsklassen und kooperativen Angeboten an allgemeinen Schulen können insbesondere für die **Förderschwerpunkte Lernen oder geistige Entwicklung** entwickelt werden. Weitere Formen der Kooperationsklassen können in der Sekundarstufe I entwickelt werden, sie können der Rückführung von Schülergruppen in allgemeine Schulen dienen.

Der Schulträger legt im Schulentwicklungsplan (§ 145 des Schulgesetzes) dem voraussichtlichen öffentlichen Bedürfnis entsprechend die Anzahl dieser Kooperationsklassen an allgemeinen Schulen fest. Deren Standorte legt er im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt fest.

Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in eine Kooperationsklasse entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der Förderschule im Einvernehmen mit den Eltern bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers sowie im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der allgemeinen Schule.

Kooperative Angebote sind Maßnahmen für einzelne Schülerinnen und Schüler. Sie bedürfen der Abstimmung zwischen den beteiligten Schulen.

3 Sonderpädagogische Förderung im MKK

3.1 Sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren

Die Beratungs- und Förderzentren nach § 53 Abs. 2 des Schulgesetzes unterstützen die allgemeinen Schulen bei vorbeugenden Maßnahmen und der inklusiven Beschulung. Sie arbeiten dabei mit anderen Beratungsstellen und Maßnahmenträgern zusammen, insbesondere mit vorschulischen Einrichtungen, der Frühförderung, ärztlichen und therapeutischen Diensten, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie der Kinder- und Jugendhilfe.

Beratungs- und Förderzentren bestimmen mindestens eine Förderschullehrkraft als Beauftragte oder Beauftragten an einer allgemeinen Schule. Die oder der Beauftragte leistet oder vermittelt sonderpädagogische Unterstützungsangebote nach den §§ 3 und 4. Sie oder er führt im Auftrag des Staatlichen Schulamts nach § 54 Abs. 3 des Schulgesetzes den Vorsitz im Förderausschuss.

Das Kultusministerium legt die Einzugsbereiche im Benehmen mit dem Landeswohlfahrtsverband Hessen und den beteiligten Schulträgern fest.

Lehrkräfte sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der inklusiven Arbeit eingesetzt sind, beraten Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler und wirken bei der jeweiligen Schulentwicklung mit.

Regionale Beratungs- und Förderzentren schließen mit allgemeinen Schulen Kooperationsvereinbarungen, die den Ablauf und die Strukturen der Tätigkeit des Beratungs- und Förderzentrums an der allgemeinen Schule festlegen. Die Kooperationsvereinbarung regelt insbesondere Förderkonzeptionen inklusiven Unterrichts und sonderpädagogischer Beratungsangebote sowie die zeitlichen, inhaltlichen, räumlichen und sächlichen Grundlagen der Kooperation. Die Kooperationsvereinbarung dient den Lehrkräften als Arbeitsgrundlage. Evaluation und Fortschreibung der Vereinbarung erfolgen in sinnvollen zeitlichen Abständen.

Organisation und Ausstattung

Jeder allgemeinen Schule ist ein für sie zuständiges regionales Beratungs- und Förderzentrum als Unterstützungssystem zugeordnet. Über diese Zuordnung entscheidet das Staatliche Schulamt in Absprache mit dem Schulträger. Findet sich in einer Region aus Gründen der örtlichen Entfernung oder der personellen Versorgung kein Beratungs- und Förderzentrum, das die allgemeine Schule unterstützen kann, so können einer Förderschule oder einer Abteilung oder einem Zweig mit einem Förderschwerpunkt an einer allgemeinen Schule diese Aufgaben zugewiesen werden. Die Angebote sonderpädagogischer Einrichtungen sind durch das regionale Beratungs- und Förderzentrum auf die einzelne allgemeine Schule hin zu koordinieren und zu bündeln. Die zuständigen regionalen Beratungs- und Förderzentren arbeiten eng mit den überregionalen Beratungs- und Förderzentren sowie den fachlich zuständigen Förderschulen zusammen.

Die Beratungs- und Förderzentren sollen über eine behindertengerechte bauliche Situation und Raumausstattung verfügen. Für die zur Erfüllung ihres Auftrags erforderlichen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen sorgt der Schulträger.

Personaleinsatz und Personalentwicklung

Der Einsatz der Förderschullehrkräfte, die im Rahmen des Stellenkontingents der Beratungs- und Förderzentren den allgemeinen Schulen zur Verfügung stehen (§ 53 Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes), erfolgt nach einem regionalen Verteilungsplan. Der Verteilungsplan erfasst alle allgemeinen Schulen im Zuständigkeitsbereich des Beratungs- und Förderzentrums und gibt für das Staatliche Schulamt unter Berücksichtigung fachlicher Gesichtspunkte den Vorschlag einer schulbezogenen Zuteilung von zusätzlichen Lehrer- oder Erzieherstunden wieder. Der Verteilungsplan berücksichtigt die räumliche und sächliche Ausstattung allgemeiner Schulen nach § 14 und die regionalen Gegebenheiten.

Das Beratungs- und Förderzentrum nimmt die Stundenzuteilung an eine allgemeine Schule nach § 13 Abs. 2 und 5 vor. In begründeten Ausnahmefällen kann von einer personellen Ausstattung nach § 13 Abs. 2 und 3 abgewichen werden.

3.1.1 Sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren im Main-Kinzig-Kreis

Folgende sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren sind im Main-Kinzig-Kreis eingerichtet:

Altkreis Schlüchtern: Bergwinkelschule BFZ, Schlüchtern

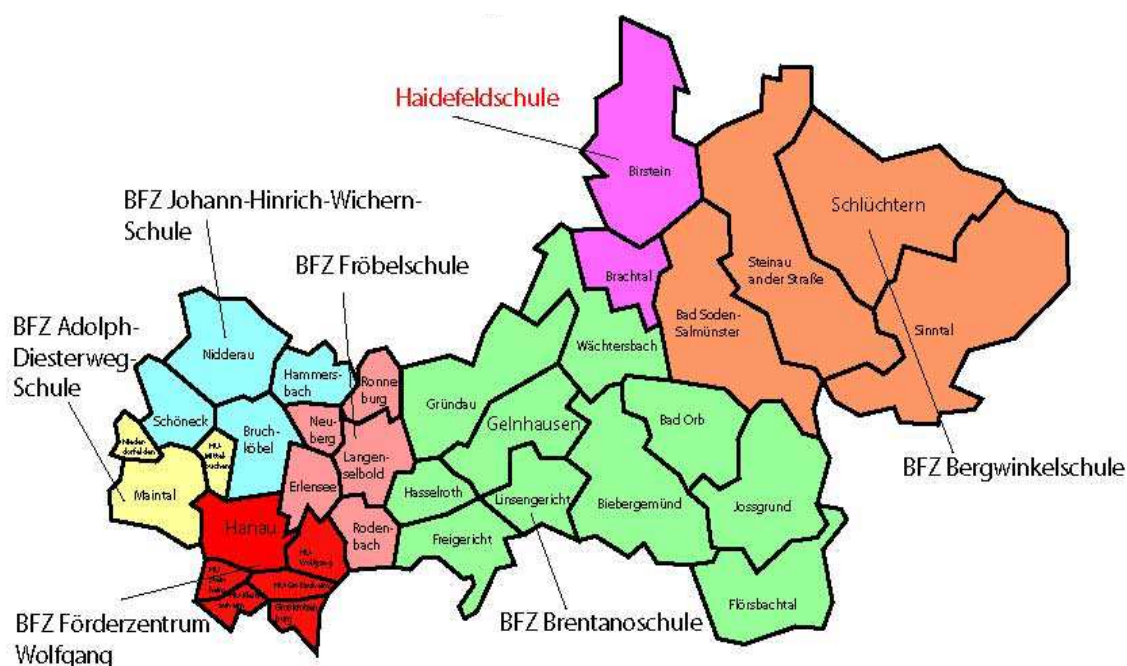
Altkreis Gelnhausen: Brentano-Schule, Linsengericht-Altenhasslau

Altkreis Hanau: Fröbelschule, Langenselbold

Johann-Hinrich-Wichern Schule, Nidderau-Ostheim

Adolf-Diesterweg-Schule, Maintal

Zuständigkeit der Beratungs- und Förderzentren:



3.2 Inklusive Beschulung im Main-Kinzig-Kreis

Mit Schuljahr 2012/2013 wird der gemeinsame Unterricht an hessischen Schulen durch die inklusive Beschulung abgelöst. In den Jahrgängen 1 und 5 der allgemein bildenden allgemeinen Schulen sind erstmals Kinder in den inklusiven Unterricht aufgenommen worden. In den Jahrgängen 2-4 an Grundschulen und den Jahrgängen 6-10 an weiterführenden Schulen wird der gemeinsame Unterricht fortgeführt. Somit läuft der gemeinsame Unterricht sukzessive aus, die inklusive Beschulung wird mit den Jahrgängen 1 und 5 nach und nach aufgebaut.

Je nach Entscheidung der Förderausschüsse (siehe Kapitel 1.2.2 und 1.2.3) werden Kinder in die inklusive Beschulung aufgenommen oder an einer Förderschule eingeschult. Die Ressourcenverteilung für den inklusiven Unterricht an den allgemein bildenden allgemeinen Schulen übernimmt das zuständige Beratungs- und Förderzentrum.

Grundsätzlich kann an allen einem Beratungs- und Förderzentrum zugeteilten Schulen inklusive Beschulung stattfinden, sofern die räumlichen und die personellen Voraussetzungen vorhanden sind.

3.2.1 Inklusive Beschulung im Schuljahr 2012/2013

Die folgende Tabelle zeigt, an welchen Standorten im Schuljahr 2012/2013 inklusive Beschulung bzw. gemeinsamer Unterricht angeboten wird.

Förder- schule/ BFZ	Standort	Schulort	Ortsteil	Schulen im Einzugsbereich	Schul- form	Schulnr	Anzahl Schüler IB	Förder- schwer- punkte	Anzahl Schüler GU	Förder- schwer- punkte
Adolph-Diesterweg-Schule	Maintal	Maintal	Bischofsheim	Albert-Einstein,	GYM	5220				
			Bischofsheim	Erich-Kästner,	IGS	6026	5	L, esE	7	L, esE
			Hochstadt	Fritz-Schubert,	GS	3838				
			Bischofsheim	Villa Kunterbunt,	GS	4212	7	esE, L		
			Bischofsheim	Waldschule,	GS	3825	2			
			Dörnigheim	Werner-von-Siemens,	GS	3827	2	L		
				Werner-von-Siemens,	H	3827	4	esE,		
				Werner-von-Siemens,	R	3827				
			Dörnigheim	Wilhelm-Busch	GS	3828	3	L,esE,		
			Niederdorfelden	Struwwelpeter	GS	3845	4	Spr, esE		
		Hanau	Büchertalschule	GS	3851					
Bergwinkel-schule BFZ	Schlüchtern	Sinntal		GS Jossa,	GS	4078				
				GS Mottgers,	GS	4079				
				GS Oberzell,	GS	4081				
				GS Sannerz,	GS	4098				
				GS Weichersbach,	GS	4103				
				GS Züntersbach,	GS	4104				
				Hans-Elm,	GS	4076			1	L, spr.
				Hans-Elm,	H	4076	1	esE	4	L, spr.
				Hans-Elm,	R	4076				
				Mittelpunktschule Kinzigquelle	GS	4097			1	L
				Mittelpunktschule Kinzigquelle	H	4097				
			Schlüchtern	Schlüchtern	Stadtschule,	H	4089	2	Spr, esE, Hören	
				Stadtschule,	R	4089				

			Ulrich von Hutten,	GYM	5207	1	esE				
			Bergwinkel-GS,	GS	4203	3	L, esE		6	L, gE, spr	
			Elmerland,	GS	4086	1	esE				
			GS Herolz,	GS	4088						
			GS Vollmerz,	GS	4090				4	L, esE	
			Landrücken	GS	4091	1	esE		1	L, esE	
			Bilzbergschule	GS					1	L	
		Steinau	Steinau	Brüder-Grimm,	GS	4095					
				Brüder-Grimm,	H	4095	1	esE			
				Brüder-Grimm,	R	4095					
				GS Hintersteinau,	GS	4077	1	gE			
				GS Marjoß,	GS	4096					
		BSS	BSS	Henry-Harnischfeger,	GS	6034	2	L, gE		1	esE
			BSS	Henry-Harnischfeger,	IGS	6034	4	esE, gE			
	Brentano-Schule BFZ		Salmünster	GS an der Salz	GS	4093				1	kmE
		Kerbersdorf	GS Kerbersdorf	GS	4083						
		Romsthal	GS Romsthal	GS	4082						
		Linsengericht Altenhaßlau		Alteburgschule	GS	3690					
				Alteburgschule	H	3690	3	kmE, gE			
				Alteburgschule	R	3690	1	esE			
				Biebertalschule	GS		1	esE		1	gE
				GS Wirtheim	GS	3689				1	L
				Herzberg,	GS	3702					
				Igelsgrund,	GS	3706					
			Grimmelshausen,	GYM	5177						
			Kreisrealschule,	R	5026						
			Philipp-Reis,	GS	3700	2	esE				
			Philipp-Reis,	H	3700	1	L				

			Ysenburg	GS	3701	2	kmE Hören			
	Gründau		Anton-Calaminus,	GS	3716				1	L
			Anton-Calaminus,	H	3716					
			Anton-Calaminus,	R	3716					
			Schule am Hain,	GS	3438	1	L		1	spr
			Kinzigtal,	GS	3703	1	esE			
			Schule am Hofgut	GS	3444					
	Hasselroth		Alte Dorfschule,	GS	3704					
			Auwiesenschule,	GS	3714	1	esE			
			Hasselbachschule	GS	3705					
	Freigericht		Christian-Schreiber,	GS	3699					
			Konrad-Neumann,	GS	3698					
			Kopernikus,	GYM	6013					
			Kopernikus,	H	6013	1	kmE			
			Kopernikus,	R	6013	1	esE			
			Regenbogen,	GS	3697	1	L,			
			Dorfplatz,	GS	3695					
			Bunte Raben	GS	3696					
	Linsengericht		Montessori,	priv						
			Geisberg,	GS	3710					
			Hasela	GS	3711					
	Flörsbachtal		Wilhelm-Hauff	GS	3712	3	Spr, Sehen,			
	Joßgrund		Jossatal	GS	3708					
			Jossatal	H	3708					
	Bad Orb		Martinus,	GS	3687	1	esE		1	L
			Martinus,	H	3687	1	esE			
			Kreisrealschule	R	5025					

Fröbelschule BFZ	Langenselbold	Erlensee	GS Langendiebach,	GS	3829					
			GS Rückingen,	GS	3830					
			Georg-Büchner,	IGS	6029	2	esE; L		17	L, spr., kmE. Hör.
			Schule am Eulenhof	GS	4199				3	L, spr., gE
		Neuberg	Erich-Simmdorn	GS	3841					
		Rodenbach	Adolf-Reichwein	GS	3847					
			Adolf-Reichwein	H	3847				2	L. esE
			Adolf-Reichwein	R	3847					
		Ronneburg	Ronneburgschule	GS	3848					
		Langenselbold	Käthe-Kollwitz,	IGS	6031	4	gE,kmE, esE		3	L, esE, gE
			Schule am Weinberg,	GS	3840	4	L, Spr, Sehen		2	L, esE, gE
			Schule an der Gründau	GS	3839				2	L, kmE
Haidefeldschule	Brstein.Hettersroth	Birstein	Haupt- und Realschule,	H	3693				1	spr.
			Haupt- und Realschule,	R	3693					
			GS am Hasenwäldchen	GS	4233				2	L, kmE
		Brachtal	GS Brachtal	GS	3694					
		Wächtersbach	Friedrich-August-Genth	GYM	6014					
			Friedrich-August-Genth	H	6014	1	esE			
			Friedrich-August-Genth	R	6014					
			Kinderbrücke,	GS	4193	4	L, esE		2	hör, spr.
			GS Aufenau	GS	3722					
		Ulbach	Jenaplan	GS	4099					
	Uerzell	GS Uerzell	GS	4100						
Johann-Hinrich-Wichern-Schule	Nidderau-Ostheim	Bruchköbel	Heinrich-Böll-Schule	IGS	6027	9	Spr, esE,L, kmE		2	esE, kmE
			Georg-Christop-Lichtenberg	GYM	5217					
			Brückenschule	GS	4252				3	L
			Haingarten	GS	3826	7	esE, kmE, L		1	spr.

			Katharina-von-Bora-Schule	GS		1	gE				
		Hammersbach	Astrid-Lindgren	GS	3837	1	Spr		4	L, spr., kmE	
		Nidderau	Bertha-von-Suttner	IGS	6064	4	L, esE		1	L	
			Albert-Schweitzer	GS	3842				3	L, spr	
			Kurt-Schumacher	GS		2	L				
			GS Ostheim	GS	3846	2	Hören, Spr				
			Paul-Maar	GS	3844						
		Schöneck	Friedrich-Ebert	GS	3850						
			Sterntaler	GS	3849	2	L, esE		2	L, spr. Seh	
	Förder-zentrum Wolfgang	Hanau-Wolfgang	Hanau	Anne-Frank	GS	3235				3	L, spr. Seh
				Brüder-Grimm	GS	3236				4	L, spr. Seh
				Erich-Kästner	GS	4183					
				Gebeschus	GS	3237	4	L, kmE		6	L
				Heinrich-Heine	GS	4236				1	L
			Paul-Gerhardt privat	priv							
			Pestalozzi	GS	3239						
			Schulzentrum Hessen-H	H	4323				1	kmE	
			Schulzentrum Hessen-H	R	4323						
			Tümpelgarten	GS	3240	1	Spr				
			Tümpelgarten	H	3240						
			Tümpelgarten	R	3240						
			Wilhelm-Geibel	GS	3241	2	L		1	L	
			Otto-Hahn	GYM	6067						
		Otto-Hahn	H	6067							
		Otto-Hahn	R	6067							
		Großauheim	August-Gaul	GS	3832	2	L		1	kmE	
			Eichendorff	GS	3834				1	L	
			Limesschule	GS	3833				2	L, kmE	
			priv. Mädchenreal	priv							

			Lindenau	GYM	6030				
			Lindenau	IGS	6030				
		Klein-Auheim	Friedrich-Ebert	GS	4037			2	L, esE
		Steinheim	Eppstein	H	4073	3	kmE, Spr		
			Eppstein	R	4073				
			Geschwister-Scholl,HU	GS	4072	1	L		
			Theodor-Heuss	GS	4074			2	L, kmE
		Wolfgang	Robinsonschule	GS	3831				
	Großkrotzenburg		Geschwister-Scholl	GS	3835	1	L		

3.2.2 Kooperative Angebote und Kooperationsklassen

Kooperationsklassen (§ 53 Abs. 3 Satz 3 des Schulgesetzes) und kooperative Angebote nutzen die örtliche Nähe für gemeinsame Unterrichts- und Schulprojekte. Die Organisation des Unterrichts ist so zu gestalten, dass das gemeinsame Lernen der Schülerinnen und Schüler der allgemeinen und der Förderschule ermöglicht wird. Das Kind mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bleibt Schülerin oder Schüler der Förderschule.

Die Einrichtung von Kooperationsklassen und kooperativen Angeboten an allgemeinen Schulen können insbesondere für die Förderschwerpunkte Lernen oder geistige Entwicklung entwickelt werden. Weitere Formen der Kooperationsklassen können in der Sekundarstufe I entwickelt werden, sie können der Rückführung von Schülergruppen in allgemeine Schulen dienen.

Der Schulträger legt im Schulentwicklungsplan (§ 145 des Schulgesetzes) dem voraussichtlichen öffentlichen Bedürfnis entsprechend die Anzahl dieser Kooperationsklassen an allgemeinen Schulen fest. Deren Standorte legt er im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt fest. Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in eine Kooperationsklasse entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der Förderschule im Einvernehmen mit den Eltern bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers sowie im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der allgemeinen Schule.

Kooperative Angebote sind Maßnahmen für einzelne Schülerinnen und Schüler. Sie bedürfen der Abstimmung zwischen den beteiligten Schulen.

Neben den Kooperationsklassen besteht die Möglichkeit zur Einrichtung kooperativer Angebote, wie dies bereits durch die Bergwinkelschule und die Heinrich-Hehrmann-Schule umgesetzt wird. Da es sich bei den kooperativen Angeboten aber um Maßnahmen für einzelne Schülerinnen und Schüler handelt, die zwischen den Schulen abzustimmen sind, können generalisierende Regelungen hierfür im Schulentwicklungsplan nicht getroffen werden.

3.3 Entwicklung der Schülerzahlen an Förderschulen des Main-Kinzig-Kreises

In der folgenden Tabelle ist die Gesamtentwicklung der Schülerzahlen⁶ an Förderschulen des Main-Kinzig-Kreises dargestellt:

Schule	2008/09 Sch./Kl.	2009/10 Sch./Kl.	2010/11 Sch./Kl.	2011/12 Sch./Kl.	2012/13 Sch./Kl.
Bergwinkelschule BFZ, Schlüchtern	186/17	176/17	164/17	153/15	150/15
H.-Hehrmann- Schule, Schlüchtern	54/8	58/8	57/8	55/8	54/8
Sprachheilschule, Sinttal-Sterbfritz	50/5	51/5	55/6	65/7	69/7
Brentano-Schule, Linsengericht	205/17	203/19	200/18	177/16	179/16
Haidefeldschule, Birstein- Hettersroth	54/5	62/5	64/5	69/6	63/6
Martinsschule, Linsengericht	64/20	68/10	71/11	75/11	71/11
Fröbelschule, Langenselbold	101/8	113/10	129/10	121/10	104/9
J.-H.-Wichern- Schule, Nidderau- Ostheim	202/17	219/20	232/21	232/20	238/21
A.-Diesterweg- Schule, Maintal	109/10	82/8	93/8	81/8	67/7
Frida-Kahlo- Schule, Bruchköbel	138/22	136/21	142/22	142/22	140/18
Gesamt	1163	1168	1207	1170	1126
Rückgang 2011/12 zu 2012/13					-3,8%

⁶ Quelle: Angaben der Förderschulen

Die Tabelle zeigt, dass die Schülerzahlen an den Förderschulen im Main-Kinzig-Kreis in den letzten Jahren seit 2008/9 weitgehend stabil geblieben sind. Im Schuljahr 2010/11 war ein Spitzenwert von 1207 Schülerinnen und Schüler erreicht. Seit dem Schuljahr 2011/12 nimmt der Anteil an Förderschülern wieder ab. Hier ist sicherlich auch die allgemeine demografische Entwicklung zu berücksichtigen, die sich auch in den nächsten Jahren verstärkt an den Förderschulen, insbesondere im Ostkreis bemerkbar machen wird. Die kontinuierlich sinkenden Schülerzahlen an der Bergwinkelschule BFZ in Schlüchtern deuten diesen Trend bereits an.

3.3.1 Anteil der Schülerinnen und Schülern an Förderschulen verglichen mit der Gesamtschülerzahl

Schuljahr	Gesamtschülerzahl	Schüler an Förderschulen	Prozentualer Anteil
2010/11	31017	1207	3,9%
2011/12	31098	1170	3,8%
2012/13	30959	1126	3,6%

Die Tabelle zeigt, dass der Anteil der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen leicht zurückgeht. Im Jahr 2010/11 wurden 3,9% aller Schülerinnen und Schüler im MKK an Förderschulen beschult. Im Jahr 2012/13 liegt der Anteil der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen verglichen mit der Gesamtschülerzahl nur noch bei 3,6 Prozent.

Ob sich dieser Trend fortsetzen wird, lässt sich derzeit kaum abschätzen. Ein Grund für die aktuell rückläufige Entwicklung könnte allerdings die zunehmende inklusive Beschulung sein.

Deren weitere Akzeptanz an allgemeinen Schulen wird wesentlich davon abhängig sein, dass die Klassen mit inklusivem Unterricht eine entsprechende Personalausstattung seitens des Landes Hessen erhalten. Sollten die Eltern an allgemeinen Schulen Bedenken haben, dass ihre Kinder aufgrund mangelnder personeller Ausstattung der Inklusionsklassen evtl. den Anschluss gegenüber den Parallelklassen ohne Inklusion verlieren, wird dies ein entscheidender Nachteil sein und die Akzeptanz der Inklusion stark beeinträchtigen können.

3.4 Sonderpädagogische Förderung in Förderschulen des MKK (Stationäre Angebote)

Region Schlüchtern

3.4.1 Bergwinkelschule BFZ Schlüchtern

Schulleiter: Georg Müller

Am Schwimmbad 1

36381 Schlüchtern

Tel.: 06661-7472530 Fax: 7472540

Mail: poststelle-bergwinkelschule-bfz@schule.mkk.de

Regionales Beratungs- und Förderzentrum

Förderschwerpunkt(e): Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen; Abteilung mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung; Schule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

Offene Ganztagschule nach Profil 2 seit 2011/12

Zuständigkeitsbereich des BFZ in der Region

Die Bergwinkelschule ist als BFZ für die allgemein bildenden Schulen und Förderschulen des Altkreises Schlüchtern außer Ulmbach zuständig.

Schuleinzugsbereich:

Schlüchtern, Sinnatal, Steinau (außer Ulmbach), Bad Soden-Salmünster

Schülerzahlen:

Schuljahr	Schüler/-innen	Klassen
2008/09	186	17
2009/10	176	17
2010/11	164	17
2011/12	153	15
2012/13	150	15

Die Schülerzahlen sind in der Grundstufe rückläufig. Im Zuge der verstärkten Inklusiven Beschulung wird die Grundstufe möglicherweise komplett wegfallen. Insgesamt wird mit sinkenden Schülerzahlen gerechnet.

Kooperationen mit allgemeinbildenden und beruflichen Schulen

Zum Schuljahr 2012/13 wurde ein kooperatives Angebot in einer ersten Klasse an der BGS in Steinau mit 3 Schülern eingerichtet (3 x 4,8 Stunden: 14,4 Lehrerstunden insgesamt, die nicht über das Kontingent des inklusiven Unterrichts verrechnet werden).

Schule	Anzahl Schüler/-innen	Vereinbarung für das Schuljahr	Vereinbarung vom
Brüder-Grimm-Schule Steinau	3	2012/13	29.05.12 (d.d. SSA gen. am 06.06.12)

- Mit der Kinzig-Schule besteht seit über 10 Jahren eine erfolgreiche Kooperation im Bereich Arbeitslehre / Berufsorientierter Abschluss. In der „Hinführung zur Arbeitswelt“ durchlaufen die Schüler der neunten Jahrgangsstufe im Umfang von vier Unterrichtsstunden pro Woche verschiedene Berufsfelder in Theorie und Praxis.
- Mit der Hans-Elm-Schule in Altengronau besteht seit dem Schuljahr 2010/2011 ein Kooperationsvertrag mit dem Schwerpunkt der gemeinsamen Umsetzung der Projekte „Lernen lernen“ in Klasse 5 und „Kompetenzfeststellungsverfahren“ in Klasse 7 unter Einbezug förderpädagogischer Aspekte.

Kooperationsklassen mit allgemeinbildenden Schulen nach § 19 VOSB:

Kooperationsklassen nach § 19 VOSB sind im Altkreis Schlüchtern kaum realisierbar, da man an einer Schule Schüler in der Höhe der Mindestzahl der Klassenbildung bräuchte. Außerdem ist eine ausreichende Versorgung im Förderschwerpunkt Lernen kaum sicherzustellen. Da die Schüler an der Förderschule gezählt werden, fehlen die Ressourcen an der Regelschule.

Allgemeine Kooperationen (Auswahl)

Konzept „ZeitRaum“

Besondere Kooperationen bestehen im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (Erziehungshilfe). Die Schule für Erziehungshilfe arbeitet seit ihrer Einrichtung sehr erfolgreich und ist wesentlicher Baustein im Bereich der schulischen Förderung mit emotional-sozialen Problemlagen im östlichen Main-Kinzig-Kreis.

In dem kombinierten und verzahnten Modell aus einer Auszeitklasse und einer Tagesgruppe wirken in einem gut strukturierten Tagesablauf sozialpädagogische und schulische Kompetenzen zusammen.

Kooperationspartner ist das Jugendamt des MKK, das die Finanzierung der beiden Sozialpädagogen-Stellen trägt. Die sozialpädagogische Leistung wird von dem Jugendhilfeträger „Projekt Petra GmbH&Co KG“ erbracht.

Das Angebot wird in einem separaten Gebäude, in zentraler Lage, in Schlüchtern für maximal 10 Schülerinnen und Schüler bereitgestellt.

Als Zielgruppe ist ein Betreuungsalter von 6 bis 16 Jahren vorgesehen. Im Schulalltag werden die Klassenstufen 1 bis max. 6 beschult. Es besteht allerdings ein Bedarf die Zielgruppe auf höhere Altersgruppen auszuweiten.

Vor der Aufnahme muss der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Schwerpunkt emotional-soziale Entwicklung festgestellt und ein entsprechender Bedarf im Bereich Hilfe zur Erziehung vom Jugendamt beschieden worden sein. Die Aufnahme erfolgt in enger Abstimmung zwischen Jugendamt und Schule.

Die Verweildauer beträgt maximal 2 Jahre. Primäres Ziel ist die Rückführung der Schülerinnen und Schüler in die Regelschule. Die Rückführung findet ebenfalls in enger Abstimmung zwischen Jugendamt und Schule statt.

Inklusive Beschulung/gemeinsamer Unterricht im Schuljahr 2012/2013

Die aktuellen Zahlen im gemeinsamen Unterricht bzw. der inklusiven Beschulung und die entsprechenden Förderschwerpunkte sind in der Tabelle auf Seite 18-23 nach BFZ-Standorten gegliedert dokumentiert.

Entwicklungstrends und Perspektiven für die Schulentwicklung

- Das bestehende Konzept für den Übergang Schule-Beruf sollte weiterentwickelt werden. Die SuS benötigen eine Begleitung und Betreuung zur Berufsvorbereitung über das 10. Schuljahr hinaus. Eine zunehmend mit der beruflichen Praxis verzahnte, mit der Bergwinkelschule BFZ organisatorisch eng verbundene Weiterentwicklung erscheint wünschenswert.
- Die Bildung eines Teams zur weiteren Verfolgung dieses Ziels aus Vertretern der Förderschule, der beruflichen Schule und des Schulträgers (Jugendamt) ist empfehlenswert.
- Es sollte eine Umgestaltung des BFZ erfolgen, indem alle förderpädagogischen Kompetenzen, mit Ausnahme der Heinrich-Hehrmann-Schule (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung), in der Region entsprechend der neuen Verordnung zur sonderpädagogischen Förderung unter dem Dach des BFZ zusammengefasst werden. Zum BFZ gehören dann der Bereich inklusive Beschulung sowie die drei Schulen mit Förderschwerpunkten Lernen und körperlich-motorische Entwicklung, emotional-soziale Entwicklung sowie Sprachheilschule. So kann die nötige Flexibilität des förderpädagogischen Angebotes hinsichtlich der Fachlichkeit und des Umfangs der Nachfrage an den Regelschulen sichergestellt werden.
- Die Ausstattung der Verwaltung sollte an die neuen Anforderungen angepasst werden. Die Arbeit des BFZ erfordert immer höhere Verwaltungsaufwendungen, die mit den bestehenden Ressourcen, basierend auf den Schülerzahlen an der Förderschule, zurzeit kaum abgedeckt werden können.
- Aufgrund der durchweg positiven Erfahrungen mit der „Auszeit-Klasse“ könnte das Modell auch auf den Sek I-Bereich ausgedehnt werden. Durch dieses Projekt konnten schon viele Heimeinweisungen verhindert werden.

- Bei weiterhin sinkenden Schülerzahlen könnten die im Schulgebäude mittelfristig frei werdenden Räume für die Anpassung des Raumangebotes an die Bedürfnisse einer Ganztagschule sowie die veränderten organisatorischen Bedingungen der BFZ-Arbeit genutzt werden.

3.4.2 Heinrich-Hehrmann-Schule, Schlüchtern

Schulleiter: Herr Feuerstein
In den Sauren Wiesen 2
36381 Schlüchern
Tel.: 06661-4091 Fax: 06661-730828

Förderschwerpunkt(e): Sonstige Förderschule – Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und einer Abteilung körperliche und motorische Entwicklung
Gebundene Ganztagschule

Zuständigkeit als fachlich zuständige Förderschule für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Die Heinrich-Hehrmann-Schule ist als fachlich zuständige Förderschule für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Ansprechpartner für Kitas, Frühförderstelle und alle allgemeinen Schulen (Grundschulen und weiterführende Schulen) im Altkreis Schlüchtern.

Schuleinzugsbereich:

Altkreis Schlüchtern

Schülerzahlen

Schuljahr	Schüler/-innen	Klassen
2008/09	54	8
2009/10	58	8
2010/11	57	8
2011/12	55	8
2012/13	54	8

Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen

Schule	Anzahl Schüler/-innen	Vereinbarung vom
Bergwinkel Grundschule (kooperatives Angebot)	5	29.03.12, gen. d.d. SSA am 09.05.12

Kooperative Angebote bzw. Kooperationsklassen mit allgemeinbildenden Schulen nach §19 VOSB

Schülerinnen und Schüler aus der Grundstufe der Heinrich-Hehrmann-Schule werden gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern einer Klasse 2 im Rahmen eines kooperativen Angebots (Schuljahr 2012/13) beschult. Die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung verbleiben dabei formal an der Heinrich-Hehrmann-Schule und werden durch das Kollegium (Förderschullehrerin/Erzieherin) der Heinrich-Hehrmann-Schule begleitet. Das Angebot ist zunächst auf ein Jahr befristet, soll aber fortgeführt werden.

Inklusive Beschulung/gemeinsamer Unterricht im Schuljahr 2012/2013

Die aktuellen Zahlen im gemeinsamen Unterricht bzw. der inklusiven Beschulung und die entsprechenden Förderschwerpunkte sind in der Tabelle auf Seite 18-23 nach BFZ-Standorten gegliedert dokumentiert.

Entwicklungstrends und Perspektiven für die Schulentwicklung

- Die Schülerzahlen bei Kindern mit dem Förderanspruch geistige Entwicklung werden voraussichtlich langfristig stabil bleiben. Auffällig sind die steigende Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit umfassendem Hilfebedarf sowie die Zunahme von Verhaltensauffälligkeiten. Dies hat zur Folge, dass die Zahl der Integrationshelfer in der Schule deutlich gestiegen ist. Der Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund ist relativ hoch.
- Für die inklusive Beschulung interessieren sich im Augenblick eher die Eltern der weniger stark beeinträchtigten Kinder (z.B. Down-Syndrom). Die schwerst- und mehrfach behinderten Schülerinnen und Schüler mit hohen medizinischen Versorgungsbedarfen sind momentan noch schwer in allgemeinen Schulen zu beschulen.
- Offene Stellen können schnell besetzt werden, da viele den Schwerpunkt gE im Studium wählen und dementsprechend genügend Nachwuchslehrkräfte auf dem Markt sind. Als zunehmend schwierig erweist sich der sehr hohe Anteil weiblicher Lehrkräfte. Die

notwendigen pflegerischen Tätigkeiten sowie die erforderlichen Lagerungsveränderungen, gerade von Schülerinnen und Schüler mit umfassendem Hilfebedarf, müssen auf Dauer gewährleistet sein.

- Die Übergangsbetreuung von der Schule in den Beruf hat sich in den letzten Jahren deutlich verändert und ist vielfältiger geworden. Die Heinrich-Hehrmann-Schule arbeitet eng mit dem Behindertenwerk Main-Kinzig und der Agentur für Arbeit zusammen.
- Eine Verbesserung der Zusammenarbeit sowie die Koordination mit dem Jugendamt bzw. Sozialamt bei der Klärung zusätzlicher Hilfsangebote über die eigentliche Unterrichtszeit hinaus ist wünschenswert (Stichwort: Familienhilfe)
- Die Sanierung der Schule ist ein großer Schritt für die gesamte Schulgemeinde, die Arbeits- und Lernbedingungen für alle Lehrkräfte und Schüler werden sich deutlich verbessern.

3.4.3 Sprachheilschule Sinntal – Sterbfritz

Schulleiterin: Elke Reitz

Seemeweg 21

36391 Sinntal-Sterbfritz

Tel.: 06664-40 22 95 Fax: 06664-40 22 96

Förderschwerpunkt(e):

Sonstige Förderschule – Sprache (*Sprachheilschule*)

2 Sprachheilverklassen seit dem SJ 2008/09

Klassen 1-4

Ambulanz für Sprachheilförderung (*Sprachheilambulanz*) an Grundschulen im Altkreis Schlüchtern

Schuleinzugsbereich:

Der Einzugsbereich umfasst im Wesentlichen das Kreisgebiet Schlüchtern. Entsprechend der pädagogischen Notwendigkeiten können Sprachheilschüler aus dem Kreisgebiet Gelnhausen aufgenommen werden. Sofern Plätze frei sind, werden auch Kinder aus dem LK Fulda aufgenommen.

Schülerzahlen

Schuljahr	Schüler/-innen	Klassen
2008/09	50	5
2009/10	51	5
2010/11	55	6
2011/12	65	7
2012/13	69	7

Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen

Schule	Anzahl Schüler/-innen	Vereinbarung vom
Stadtschule Schlüchtern	2	April 2008

Inklusive Beschulung/gemeinsamer Unterricht im Schuljahr 2012/2013

Die aktuellen Zahlen im gemeinsamen Unterricht bzw. der inklusiven Beschulung und die entsprechenden Förderschwerpunkte sind in der Tabelle auf Seite 18-23 nach BFZ-Standorten gegliedert dokumentiert.

Entwicklungstrends und Perspektiven für die Schulentwicklung

- Die Schülerzahlen an der Sprachheilschule steigen. Immer mehr Eltern suchen den direkten Weg zur Sprachheilschule, weil die Schule einen guten Ruf hat und erfolgreiche Arbeit macht.
- In den letzten Jahren ist es gelungen, dass spätestens nach Klasse 4 alle Schüler an eine Regelschule weitergegeben werden konnten. So gut wie kein Kind musste in den letzten Jahren nach Klasse 4 eine andere Förderschule besuchen.
- Die Schüler, die an die Schule kommen, haben z. T. mehrere Förderbedarfe, insbesondere der Förderbedarf emotionale und soziale Entwicklung tritt häufig auf, da die Kinder oft aus problematischen Familiensituationen kommen.
- In der Regel erfolgt eine Rückschulung ins Regelschulsystem nach dem Besuch der Vorklasse, am Ende der 2. Klasse oder am Ende der 4. Klasse.
- Aufgrund der besonderen Anforderungen, die der Unterricht für Kinder mit auditiven Störungen erfordert, ist eine inklusive Beschulung in großen Klassen kaum möglich. Die besondere methodische Vorgehensweise in dieser Schulform ist nur in einer besonderen Atmosphäre (schallgedämmte Räume, Ruhe, kleine Klassen) möglich.
- Die Schule beabsichtigt aufgrund der erfolgreichen Arbeit in den beiden Vorklassen (zurzeit je 17 SuS), in die bereits Kinder ab dem 4. Lebensjahr aufgenommen werden können, eine 3. Vorklasse einzurichten. Die präventive Arbeit ist umso erfolgreicher, je früher die Kinder gefördert werden. Umso früher kann eine Rückschulung erfolgen (Sprachheilschule als Durchgangsschule).

- Aufgrund der Haltung des HKM, in diesem Förderschwerpunkt keine weiteren stationären Angebote zu genehmigen, wird seitens des Schulträgers von der Beantragung einer solchen schulorganisatorischen Änderung im Rahmen dieses SEP abgesehen.

Region Gelnhausen

3.4.4 Brentano-Schule, Linsengericht

Schulleiterin: Ulrike Ding

Brentanostr. 1-3
635890 Linsengericht
Tel.: 06051-72066 Fax: 06051-740521

Regionales Beratungs- und Förderzentrum

Enge Kooperation mit der Haidefeldschule (16 Stunden BFZ-Arbeit in der Sprachheilförderung) und der Martinsschule (GU und IB)

Förderschwerpunkt(e):

Schule mit Förderschwerpunkt Lernen, 1 VK Lernen 2 Vorklassen für Sprachheilförderung

Ambulanz für emotionale und soziale Entwicklung, körperlich-motorische Entwicklung und Lernen

Außenstandort an der Geisbergschule in Eidengesäß für Sprachheilförderung (2 Vorklassen und 5 Klassen).

Gebundene Ganztagschule (Profil 3) seit Schuljahr 1993/94

Zuständigkeitsbereich des BFZ in der Region und im Sprachheilbereich

Linsengericht, Freigericht, Hasselroth, Gründau, Bad Orb, Gelnhausen, Flörsbachtal, Jossgrund, Wächtersbach Stadt, Wächtersbach-Aufenu, Hesseldorf, Weilers

Schuleinzugsbereich

Linsengericht, Freigericht, Hasselroth, Gründau, Bad Orb, Gelnhausen, Flörsbachtal, Jossgrund, Wächtersbach-Aufenu, Hesseldorf, Weilers

Schülerzahlen

Schuljahr	Schüler/-innen	Klassen
2008/09	205	17
2009/10	203	19
2010/11	200	18
2011/12	177	16
2012/13	179	16

Ca. 150 – 160 Schüler/-innen für Lernen (11 Klassen) und ca. 50-60 Schüler/-innen in der Sprachheilförderung (7 Klassen).

Kooperationsvereinbarungen mit allgemeinbildenden und beruflichen Schulen:

Kooperationsvereinbarungen nach § 25 (7) VOSB bestehen mit allen 32 Schulen im Einzugsbereich.

Kooperative Angebote bzw. Kooperationsklassen mit allgemeinbildenden Schulen nach §19 VOSB:

Für das Schuljahr 2012/13 sind keine Kooperationsklassen gebildet.

Inklusive Beschulung/gemeinsamer Unterricht im Schuljahr 2012/2013

Die aktuellen Zahlen im gemeinsamen Unterricht bzw. der inklusiven Beschulung und die entsprechenden Förderschwerpunkte sind in der Tabelle auf Seite 18-23 nach BFZ-Standorten gegliedert dokumentiert.

Entwicklungstrends und Perspektiven für die Schulentwicklung

- Praxistage finden in den Jgst. 7 sowie 9 und 10 an 2 Tagen in der Woche statt, in Klasse 9/10 teilweise auch kontinuierlich. Daneben noch dreiwöchige Betriebspraktika in lokalen Betrieben. Diese Praxistage haben sich bewährt und sollten fortgesetzt/ausgebaut werden.
- Mit den beruflichen Schulen und der Philipp-Reis-Schule findet ebenso eine Kooperation statt: Beratung durch die Kollegen des BFZ mit insgesamt 5 Stunden. Diese Arbeit könnte mit einer verbesserten Personalausstattung verstärkt werden. Dadurch könnten auch mit den umliegenden H- und R-Schulen sowie mit den beruflichen Schulen Kooperationen auf- und ausgebaut werden.
- Der MKK ist für die Arbeit der BFZs personell im Vergleich zu anderen hessischen Landkreisen unterversorgt. Vom HKM ist zwischenzeitlich eine Umverteilung der Stellen unter den BFZs in Arbeit.

- Die Lehrkräfte des BFZ sind aufgrund der Größe des Einzugsgebiets sehr oft mit dem PKW zwischen den einzelnen Schulen unterwegs. Für die Fahrten werden 20 Lehrerstunden aufgewendet. Dennoch ist es wichtig, dass die BFZ-Berater auch weiterhin im Unterricht eingesetzt werden, um sie auf dem aktuellen pädagogischen Stand zu halten.
- Zu beobachten ist im Sprachheilbereich – trotz IB - eine höhere Anmeldezahl als im Vorjahr.
- Ein Teil der Schüler wird nach Jgst. 7 in die allgemeinen Schulen zurückgeführt, in der Regel in die SchuB-Klassen der Philipp-Reis-Schule. Mit dieser Schule ist eine Kooperationsvereinbarung geplant.
- Mit Auslaufen der Hauptschule an der Geisbergschule in Eidengesäß konnten dort Räume d.d. Sprachheilschule in Anspruch genommen werden. Die Kooperation mit der Haselaschule gestaltet sich gut. Ein Ausbau der Zusammenarbeit mit diesen Schulen ist wünschenswert.
- Die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sollte ausgebaut werden.

3.4.5 Haidefeldschule, Birstein – Hetttersroth

Schulleiter: Horst Matheja

Im Haidefeld 12

63633 Birstein

Tel.: 06054-5100 Fax: 06054-917640

Förderschwerpunkt(e):

Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Ambulanz für Sprachheilförderung (*Sprachheilambulanz*)

Ganztagsschule (Profil 1) ab Schuljahr 2012/13

BFZ-Arbeit für Sprachheilambulanz an 3 Schulen im Einzugsbereich (in Koop. mit der Brentanoschule in Linsengericht):

- HR Birstein
- GS Birstein
- GS Brachtal

Schuleinzugsbereich:

Birstein, Brachtal, Wächtersbach-Leisenwald, Waldensberg, Wittgenborn
Erweitert zum Schuljahr 2007/2008:

L-Schüler/innen aus Ulmbach und den umliegenden Höfen Sarrod, Rebsdorf, Rabenstein, Ürzell, Elisabethenhof u. a. sowie Wächtersbacher Ortsteile Neudorf, Hesseldorf und Weilers

Erweitert zum Schuljahr 2009/2010

L-Bereich Stadt Wächtersbach einschließlich Stadtteil Aufenau

Ca. 25-30% der Schüler/-innen kommen aus den benachbarten Landkreisen Vogelsberg und Wetterau

Schülerzahlen

Schuljahr	Schüler/-innen	Klassen
2008/09	54	5
2009/10	62	5
2010/11	64	5
2011/12	69	6
2012/13	63	6

Kooperationen mit allgemeinbildenden und beruflichen Schulen

Schule	Ziel	Beginn
HR Birstein	Hauptschulabschluss	SJ 2012/13
GS Birstein (gemeinsame Mensa)	An Nachmittagen an der GS Birstein gemeinsame Angebote	

Kooperationsklassen bzw. kooperative Angebote mit allgemeinbildenden Schulen nach §19 VOSB

Kooperationsklassen nach § 19 VOSB sind in der Region kaum realisierbar, da man an einer Schule Schüler in der Höhe der Mindestzahl der Klassenbildung bräuchte, die jahrgangsbezogen unterrichtet werden. Außerdem ist die ausreichende Versorgung im Förderschwerpunkt Lernen kaum sicherzustellen. Die Akzeptanz bei den Eltern fehlt. Da die Schüler an der Förderschule gezahlt werden, fehlen die Ressourcen an der Regelschule.

Inklusive Beschulung/gemeinsamer Unterricht im Schuljahr 2012/2013

Die aktuellen Zahlen im gemeinsamen Unterricht bzw. der inklusiven Beschulung und die entsprechenden Förderschwerpunkte sind in der Tabelle auf Seite 18-23 nach BFZ-Standorten gegliedert dokumentiert.

Entwicklungstrends und Perspektiven für die Schulentwicklung

- Die Praxistage, die neben dem Betriebspraktikum eingerichtet sind, erweisen sich als erfolgversprechend, da dadurch ein enger Kontakt zu den Betrieben hergestellt werden kann mit dem Ziel, Schüler/-innen dorthin in eine Ausbildung zu vermitteln. Die Schulleitung spricht von einer 50%-igen Erfolgsquote in der Vermittlung. Es besteht eine enge Kooperation mit der Arbeitsagentur. Die Schüler/-innen, die nicht in ein Ausbildungsverhältnis übergehen, werden in Sondermaßnahmen (EIBE, SchuB) weiter betreut. Die enge Kooperation mit lokalen Betrieben soll noch ausgebaut werden.

- Die klassischen Schüler für Lernhilfe werden immer weniger, die Mehrfachförderbedarfe nehmen deutlich zu, sodass der Betreuungs- und Personalaufwand höher wird.
- Die Kooperation mit dem Jugendamt sollte weiter ausgebaut werden.
- Um das Ziel, gebundene Ganztagschule zu werden, müsste die Personalzuweisung verstärkt werden.
- In Absprache mit der Brentanoschule (BFZ) soll durch die Haidefeldschule auch weiterhin die Sprachheilambulanz an den Schulen in ihrem Einzugsbereich durchgeführt werden.

3.4.6 Martinsschule, Linsengericht

Schulleiter/-in: Dietmar Farnung

Brentanostr. 9
63589 Linsengericht
Tel.: 06051-975530 Fax: 06051-975377

Förderschwerpunkt(e) : Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie Abteilung für körperliche und motorische Entwicklung
Gebundene Ganztagschule

Die Martinsschule deckt den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung für das BFZ Brentanoschule im Altkreis Gelnhausen ab.

Zuständigkeit als fachlich zuständige Förderschule für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Die Martinsschule ist als fachlich zuständige Förderschule für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Ansprechpartner für Kitas, Frühförderstelle und alle allgemeinen Schulen (Grundschulen und weiterführende Schulen) im Altkreis Gelnhausen.

Schuleinzugsbereich:

Altkreis Gelnhausen

Schülerzahlen

Schuljahr	Schüler/-innen	Klassen
2008/09	64	10
2009/10	68	10
2010/11	71	11
2011/12	75	11
2012/13	71	11

Kooperationen mit allgemeinbildenden und beruflichen Schulen:

Im Bereich der präventiven Maßnahmen gibt es zahlreiche Kooperationen und Beratungsangebote an den zugeordneten Schulen in der Region.

Kooperative Angebote und Kooperationsklassen mit allgemeinbildenden Schulen nach §19 VOSB

Kooperationsklassen sind mangels baulicher Voraussetzungen in den Schulen des Einzugsbereichs derzeit nicht geplant.

Inklusive Beschulung/gemeinsamer Unterricht im Schuljahr 2012/2013

Die aktuellen Zahlen im gemeinsamen Unterricht bzw. der inklusiven Beschulung und die entsprechenden Förderschwerpunkte sind in der Tabelle auf Seite 18-23 nach BFZ-Standorten gegliedert dokumentiert.

Entwicklungstrends und Perspektiven für die Schulentwicklung:

- Die Schule wird sich als Angebotsschule für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung halten.
- Die inklusive Beschulung im Förderschwerpunkt gE ist schwierig, die Schule wird auch Auffangbecken für gescheiterte inklusive Beschulung.
- Inkludierbare Schüler (z.B. Kinder mit Trisomie 21) gehen der Schule verloren, es bleiben Schwerst-Mehrfachbehinderte. Daraus folgt eine Veränderung der Schülerklientel und der Anforderungen. Auch ein höherer Förder- und Pflegebedarf.
- Es werden verstärkt Schüler aus dem Grenzbereich zum Förderschwerpunkt „Lernen“ bzw. „emotionale und soziale Entwicklung“ aufgenommen. Dadurch entstehen neue Fördernotwendigkeiten.
- Die präventive Beratung und Förderung an den Regelschulen müsste verstärkt werden, dafür müssen Ressourcen zur Verfügung stehen

Region Hanau

3.4.7 Fröbelschule, Langenselbold

Schulleiter/-in: Doris Mohn

Rhönstr. 67

63505 Langenselbold

Tel.: 06184-902333 Fax: 06184-902335

poststelle-froebel@schule.mkk.de www.froebelschule-langenselbold.de

Regionales Beratungs- und Förderzentrum (BFZ)

Förderschwerpunkt(e): Schule mit Förderschwerpunkt Lernen ⁷

Zuständigkeit des BFZ in der Region

Die Fröbelschule ist zuständiges BFZ für die Grundschulen in der Stadt Langenselbold, der Stadt Erlensee sowie den Gemeinden Rodenbach, Neuberg und Ronneburg.

Im Sekundarstufen I – Bereich ist das BFZ zuständig für die Gesamtschulen in Langenselbold und Erlensee sowie für die Adolf-Reichwein-Schule in Rodenbach.

Im Rahmen der BFZ- Arbeit bietet die Fröbelschule Unterstützung des inklusiven Unterrichts und der vorbeugenden Maßnahmen in den Förderschwerpunkten Lernen, emotional- soziale Entwicklung und Sprachheilförderung an.

Schuleinzugsbereich:

Erlensee, Langenselbold, Rodenbach, Ronneburg, Neuberg

Schülerzahlen

Schuljahr	Schüler/-innen	Klassen
2008/09	101	8
2009/10	113	10
2010/11	129	10
2011/12	121	10
2012/13	104	9

⁷ seit SJ 2013/14 im Ganztagsprogramm, Profil 1

Kooperationen mit allgemeinbildenden und beruflichen Schulen

Kooperationsvereinbarungen nach § 25 (7) VOSB bestehen mit allen Schulen im Einzugsbereich des Beratungs- und Förderzentrums. Besondere Vereinbarungen bestehen mit der Adolf-Reichwein-Schule und der Schule am Weinberg.

Kooperative Angebote und Kooperationsklassen mit allgemeinbildenden Schulen nach §19 VOSB

Mit der benachbarten Schule am Weinberg fanden im Schuljahr 2011/12 turnusmäßige Gespräche statt, die zunächst einen gemeinsamen Antrag für ein Ganztagsangebot (Profil 1) zum Inhalt hatten. Die Gespräche werden in diesem Jahr mit dem Themenschwerpunkt „Kooperative Angebote/Kooperationsklasse“ wieder aufgenommen.

Allgemeine Kooperationen (Auswahl)

Besondere Kooperationen bestehen mit der Schule am Weinberg, Schülerinnen und Schüler der Schule am Weinberg nehmen am Förderunterricht „Psychomotorik“ der Fröbelschule teil, ebenso wird ein gemeinsamer Schulchor geführt und die Einschulungsfeier findet zusammen statt. Beim Umwelttag der Stadt Langenselbold treten die Schulen gemeinsam auf. Näheres regelt eine Kooperationsvereinbarung.

Mit der Adolf-Reichwein-Schule in Rodenbach besteht eine besondere Kooperation. Einzelne Schülerinnen und Schüler der Fröbelschule können im 9., 10. oder 11. Schulbesuchsjahr an der Adolf-Reichwein-Schule ihren Hauptschulabschluss ablegen. Sie bleiben bis zur Abschlussprüfung aber Schüler der Fröbelschule. Es besteht eine Kooperationsvereinbarung.

Inklusive Beschulung/gemeinsamer Unterricht im Schuljahr 2012/2013

Die aktuellen Zahlen im gemeinsamen Unterricht bzw. der inklusiven Beschulung und die entsprechenden Förderschwerpunkte sind in der Tabelle auf Seite 18-23 nach BFZ-Standorten gegliedert dokumentiert.

Entwicklungstrends und Perspektiven für die Schulentwicklung

- Die Schule wird sich zur Angebotsschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen entwickeln und als solche bestehen bleiben. Die Schülerzahlen werden sich insbesondere in der Grundstufe verringern. Die Grundstufe wird mittelfristig entfallen.

3.4.8 Johann-Hinrich-Wichern-Schule, Nidderau – Ostheim

Schulleiter/-in: Sabine Weiss

Jahnstraße
61130 Nidderau
Tel.: 06187-24486 Fax: 06187-900341

Regionales Beratungs- und Förderzentrum

Förderschwerpunkt(e): Schule mit Förderschwerpunkt Lernen (Lernhilfe), Sprachheil(schule) –förderung, Vorklassen
Sprachheilvermittlung Beratung und Diagnose

Zuständigkeit des BFZ in der Region

Die Johann-Hinrich-Wichern-Schule ist zuständiges BFZ für die Grundschulen in der Stadt Bruchköbel, der Stadt Nidderau und den Gemeinden Hammerbach und Schöneck.

Im Sekundarstufen I – Bereich ist das BFZ zuständig für die Gesamtschulen in Nidderau und Bruchköbel, im Sprachheilsbereich auch für die Gesamtschule in Erlensee sowie für die Adolf-Reichwein-Schule in Rodenbach.

Schuleinzugsbereich:

Lernhilfe: Nidderau, Bruchköbel, Schöneck, Hammersbach,
Sprachheilschule: Der Einzugsbereich umfasst im Wesentlichen das Kreisgebiet Hanau-Land und die Stadt Hanau.

Schülerzahlen

Schuljahr	Schüler/-innen	Klassen
2008/09	202	17
2009/10	219	20
2010/11	232	21
2011/12	232	20
2012/13	238	21

Kooperationen mit allgemeinbildenden und beruflichen Schulen:

Kooperationsvereinbarungen bestehen mit allen Schulen im Einzugsbereich des Beratungs- und Förderzentrums.

Kooperative Angebote und Kooperationsklassen mit allgemeinbildenden Schulen nach §19 VOSB

Kooperative Angebote und Kooperationsklassen sind seitens der JHWS gewünscht. Möglichkeiten diesbezüglich werden aktuell mit den Schulen des Einzugsgebietes erörtert.

Allgemeine Kooperationen (Auswahl)

Gemeinsame Konzeptentwicklung eines systembezogenen Förder- und Unterstützungsangebotes mit der Bertha-von-Suttner-Schule in Nidderau.

Inklusive Beschulung/gemeinsamer Unterricht im Schuljahr 2012/2013

Die aktuellen Zahlen im gemeinsamen Unterricht bzw. der inklusiven Beschulung und die entsprechenden Förderschwerpunkte sind in der Tabelle auf Seite 18-23 nach BFZ-Standorten gegliedert dokumentiert.

Entwicklungstrends und Perspektiven für die Schulentwicklung

- **Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen**
Diese Schulform wird als Angebotsschule bestehen bleiben. Die Schülerzahlen werden sich jedoch in der Grundstufe verringern. Die Grundstufe wird mittelfristig entfallen. Der Schwerpunkt wird im Bereich der Berufsorientierungsstufe liegen, da hier die Schülerzahlen tendenziell steigen.
- **Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprachheilförderung**
Diese Schulform wird als Angebotsschule aufgrund zunehmender Schülerzahlen weiter stetig wachsen.
- Die **Förderung der Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch im Bereich Sprachheilförderung (SEK I) an der Georg-Büchner-Schule** sollten aufgrund der beiderseitigen

positiven Erfahrungen der vergangenen 5 Jahre fortgesetzt werden, auch wenn die GBS außerhalb des BFZ-Bereiches der JHWS liegt.

- Im Hinblick auf die Inklusion wurde bereits im Jahr 2007/2008 eine Kooperation mit der Georg-Büchner-Schule in Erlensee zur Beschulung der Schülerinnen und Schüler der Johann-Hinrich-Wichern-Schule mit Anspruch auf sonderpädagogischen Förderschwerpunkt im Bereich Sprachheilförderung eingerichtet. Um diesem Projekt eine juristisch abgesicherte Form zu geben, haben zahlreiche Gespräche mit dem Referat Schulentwicklungsplanung, dem Staatlichen Schulamt und dem zuständigen Referenten des Hessischen Kultusministeriums stattgefunden.
- Eine Fortführung des inklusiven Unterrichtskonzeptes für den Bereich SH in Kooperation zwischen Johann-Hinrich-Wichern-Schule als abgebende Schule und der Georg-Büchner-Schule als aufnehmende Schule hat aufgrund der sehr positiven Erfahrungen der beteiligten Schulen hohe Priorität.

3.4.9 Adolph-Diesterweg-Schule, Maintal – Hochstadt

Schulleiter/-in: Werner Brodt

Bücherweg 19

63477 Maintal

Tel.: 06181 431661 Fax: 06181-431661

Regionales Beratungs- und Förderzentrum

Förderschwerpunkt(e): Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen (Lernhilfe) und emotionale und soziale Entwicklung (Erziehungshilfe)

Vorklasse Sprachheil(*schule*) –förderung

Seit SJ 2010/11 im Ganztagsprogramm, Profil 1

Zuständigkeit des BFZ in der Region

Die Schule ist als BFZ für die allgemein bildenden Schulen in der Stadt Maintal, der Gemeinde Niederdorfelden sowie den Hanauer Stadtteil Mittelbuchen zuständig

Schuleinzugsbereich:

Maintal, Niederdorfelden, Hanau (Stadtteil Mittelbuchen)

Schülerzahlen

Schuljahr	Schüler/-innen	Klassen
2008/09	109	10
2009/10	82	8
2010/11	93	8
2011/12	81	8
2012/13	67	7

Kooperationsvereinbarungen mit allgemeinbildenden und beruflichen Schulen:

Kooperative Angebote oder Kooperationsklassen bestehen derzeit noch nicht.

Kooperationsklassen mit allgemeinbildenden Schulen nach §19 VOSB

Eine Kooperationsklasse ist mit der benachbarten Fritz-Schubert-Schule geplant.

Allgemeine Kooperationen (Auswahl)

Konzept „ZeitRaum“

Besondere Kooperationen bestehen im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (Erziehungshilfe). Die Schule für Erziehungshilfe arbeitet seit ihrer Einrichtung sehr erfolgreich und ist wesentlicher Baustein im Bereich der schulischen Förderung mit emotional-sozialen Problemlagen im westlichen Main-Kinzig-Kreis.

Die Schule ist ein Kooperationsmodell zwischen dem Jugendamt des MKK und der Schule. In dem kombinierten und verzahnten Modell aus einer Auszeitklasse und einer flexiblen Tagesgruppe wirken in einem gut strukturierten Tagesablauf sozialpädagogische und schulische Kompetenzen (im Tandem) zusammen.

Das Beschulungsangebot in der Auszeitklasse wird durch Lehrkräfte der Adolf-Diesterweg-Schule sichergestellt. Die sozialpädagogische Leistung der flexiblen Tagesgruppe wird durch Sozialpädagogen des Jugendhilfeträgers „Welle g GmbH“ bereitgestellt.

Kooperationspartner ist das Jugendamt des MKK, das die Finanzierung der beiden Sozialpädagogen-Stellen trägt. Die Beschulung und Betreuung von maximal 10 Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis max. 6 findet in den Räumen der Adolph-Diesterweg-Schule statt.

Vor der Aufnahme muss der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Schwerpunkt emotional-soziale Entwicklung festgestellt und ein entsprechender Bedarf im Bereich Hilfe zur Erziehung vom Jugendamt beschieden worden sein. Die Aufnahme erfolgt in enger Abstimmung zwischen Jugendamt und Schule.

Die Verweildauer ist maximal 2 Jahre. Primäres Ziel ist die Rückführung der Schülerinnen und Schüler in die Regelschule. Die Rückführung findet ebenfalls in enger Abstimmung zwischen Jugendamt und Schule statt.

In Bezug auf die Sekundarstufe 1 besteht ein Bedarf die Zielgruppe auszuweiten.

Inklusive Beschulung/gemeinsamer Unterricht im Schuljahr 2012/13

Die aktuellen Zahlen im gemeinsamen Unterricht bzw. der inklusiven Beschulung und die entsprechenden Förderschwerpunkte sind in der Tabelle auf Seite 18-23 nach BFZ-Standorten gegliedert dokumentiert.

Entwicklungstrends und Perspektiven für die Schulentwicklung

- Die Schule wird sich zur Angebotsschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen entwickeln und als solche bestehen bleiben. Die Schülerzahlen werden sich insbesondere in der Grundstufe verringern. Die Grundstufe wird mittelfristig entfallen.
- Das Kooperationsprojekt „ZeitRaum“ ist erfolgreich und sollte unbedingt beibehalten werden.

3.4.10 Frida-Kahlo-Schule, Bruchköbel

Schulleiter/-in: Bettina Roeschen

Am Atzelsgraben 1
63486 Bruchköbel
Tel.: 06181-364660 Fax: 06181-364669

Förderschwerpunkt(e): Förderschule - Schule mit dem
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
Abteilung für körperliche und motorische Entwicklung
Gebundene Ganztagschule (Profil 3) seit 2004

An der Frida-Kahlo-Schule werden Schülerinnen und Schülern mit einer umfassenden, schweren und lang andauernden Lernbeeinträchtigung im Alter von 6 – 19 Jahren unterrichtet mit dem Leitziel, diese in Zusammenarbeit mit den Eltern dazu zu befähigen, als Erwachsene ein möglichst unabhängiges und selbstbestimmtes Leben in Eigenverantwortung zu führen und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben – kurz: Fit fürs Leben!

Schuleinzugsbereich:

Der Einzugsbereich umfasst im Wesentlichen das Gebiet des Altkreises Hanau (ohne Stadt Maintal) sowie Hanau Steinheim, Großauheim, Klein-Auheim, Wolfgang.

Zuständigkeit als fachlich zuständige Förderschule für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Die FKS ist als fachlich zuständige Förderschule für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Ansprechpartner für Kitas, Frühförderstelle und alle allgemeinen Schulen (Grundschulen und weiterführende Schulen) im Altkreis Hanau (außer Maintal) sowie Hanau Steinheim, Großauheim, Klein-Auheim, Wolfgang. Als fachlich zuständige Schule im Förderschwerpunkt gE führt sie Elternberatungen insbesondere vor der Einschulung, aber auch bei Wechsel des Förderanspruchs durch, erstellt in Absprache mit dem jeweils regional zuständigen BFZ förderdiagnostische Stellungnahmen, leitet Förderausschüsse, wirkt an der inklusiven Beschulung von Schülern mit Anspruch auf Förderung in gE

direkt mit, berät Eltern und Schulen und beteiligt sich an der Fortbildung und Beratung der beteiligten Lehrkräfte.

Schülerzahlen

Schuljahr	Schüler/-innen	Klassen
2008/09	138	22
2009/10	136	21
2010/11	142	22
2011/12	142	22
2012/13	140	18

Kooperationsvereinbarungen mit allgemeinbildenden und beruflichen Schulen:

Die FKS arbeitet als fachlich zuständige Förderschule für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung mit allen allgemeinbildenden Schulen ihres Einzugsbereiches intensiv zusammen. Mit der der Eugen-Kaiser-Schule als für diese Schülergruppe nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht zuständiger beruflicher Schule gibt es eine langjährige Kooperation und verbindliche Vereinbarungen zum Übergang.

Kooperative Angebote und Kooperationsklassen mit allgemeinbildenden Schulen nach §19 VOSB:

Erste Gespräche mit interessierten Grundschulen sind geführt, ein möglicher und gewünschter Partner ist die benachbarte Haingarten-Schule, dabei könnte es zu Synergieeffekten durch die mögliche Nutzung der vorhandenen Infrastruktur an der FKS (Räume und Personal) durch die Kooperationsklassen kommen, insbesondere nachmittags, im Stütz- und Förderunterricht, in AGs oder in Betreuungsangeboten.

Es ist anzunehmen, dass auch Eltern von Kindern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung gE dem Unterricht in den Kooperationsklassen offen gegenüberstehen, da das gemeinsame Lernen ihrer Kinder mit Grundschulkindern möglich wäre. Dabei ist Erfahrung, Kompetenz und Qualität in sonderpädagogischer Praxis sichergestellt.

Allgemeine Kooperationen (Auswahl)

Es gibt unterrichtliche Kooperationen mit der benachbarten Haingarten-Schule in den Jahrgängen 3 (aufbauend seit 1 ½ Jahren) im wöchentlichen Zirkusprojekt, aber auch saisonal im Kunstprojekt der 4. Schuljahre beider Schulen.

Die Schule arbeitet seit Jahren kontinuierlich in der BEP- Gruppe –mit den Bruchköbeler Kitas und der Haingartenschule mit.

Im Schulnetzwerk der Bruchköbeler Schulen arbeiten die drei Grundschulen, die Heinrich-Böll-Schule (IGS), das Lichtenberg-Oberstufengymnasium und die FKS als Förderschule zusammen.

Mit der Eugen-Kaiser-Schule, der Regionalen Agentur für Arbeit, dem Behindertenwerk Main-Kinzig, dem Berufsbildungswerk in Karben und den benachbarten Förderschulen gE besteht eine enge Kooperation in der Gestaltung des Übergangs von Schülerinnen und Schülern in die Arbeitswelt.

Inklusive Beschulung/gemeinsamer Unterricht im Schuljahr 2012/2013

Die aktuellen Zahlen im gemeinsamen Unterricht bzw. der inklusiven Beschulung und die entsprechenden Förderschwerpunkte sind in der Tabelle auf Seite 18-23 nach BFZ-Standorten gegliedert dokumentiert.

Entwicklungstrends und Perspektiven für die Schulentwicklung

- Stetig weiterentwickelt wird die eigene Schul- und Unterrichtsentwicklung am Förderort Förderschule, insbesondere die Förderung von (unterstützter) Kommunikation bei erschwerten Bedingungen, von Sozial- und Handlungskompetenz, der Kompetenzen in den Kulturtechniken, die Förderung der persönlichen Mobilität, die Vorbereitung auf das Erwachsen-Sein, die Berufsorientierung sowie die Gestaltung des Übergangs in Arbeit und Beschäftigung sowie Förderung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen und mehrfachen Behinderungen.
- Dabei muss unabhängig von Art und Umfang des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung und unabhängig vom Förderort gewährleistet sein, dass die Richtlinien für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung umgesetzt werden und Unterricht und Erziehung die individuelle Lernausgangslage der Schülerin/des Schülers in besonders starkem Maße berücksichtigen und zur aktiven kulturellen und gesellschaftlichen Teilhabe beitragen.

3.5 Sonderpädagogische Förderung in Schulen anderer Trägerschaft im MKK

3.5.1 Friedrich Fröbel-Schule Maintal

Die Friedrich-Fröbel-Schule in Maintal ist eine **Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und einer Abteilung** für körperliche und motorische Entwicklung in Trägerschaft der Stadt Hanau.

Laut einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die der MKK mit der Stadt Hanau am 30.04.2002 geschlossen hat und die auf unbestimmte Zeit gültig ist, können Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ aus dem Main-Kinzig-Kreis, die in Maintal wohnen, die Friedrich-Fröbel-Schule besuchen.

Im Zuge der Neueinrichtung der Frida-Kahlo-Schule als zusätzlicher Standort für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung im Main-Kinzig-Kreis im Jahr 2002 wurde ebenso vereinbart, dass Schülerinnen und Schüler mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt aus dem Schulträgerbereich der Stadt Hanau je nach Erreichbarkeit und Aufnahmefähigkeit die Schule in Bruchköbel besuchen können.

Im Schuljahr 2012/13 besuchen 39 Schülerinnen und Schüler aus dem Main-Kinzig-Kreis die Friedrich-Fröbel-Schule in Maintal.

3.5.2 Elisabeth-Schmitz-Schule Hanau

Die Elisabeth-Schmitz-Schule ist eine **Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und körperliche und motorische Entwicklung** in Trägerschaft der Stadt Hanau. Sie ist Sonderpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum für die Bereiche Lernen, Sprache und körperliche/motorische Entwicklung.

Die Elisabeth-Schmitz-Schule liegt im Hanauer Stadtteil Wolfgang auf einem ehemaligen Kasernengelände und wurde im Jahr 2011 neu eingeweiht.

Aktuell besuchen 27 Schülerinnen und Schüler aus dem Main-Kinzig-Kreis das Förderzentrum im Hanauer Stadtteil Wolfgang.

3.5.3 Paula-Fürst-Schule Hanau

Die Paula-Fürst-Schule ist eine **Schule für Kranke** in Trägerschaft der Stadt Hanau. Die Schule dient der Verbesserung der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung in Hanau und im Main-Kinzig-Kreis.

In Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben die Schulträger am 24.02.2010 die Nutzung der „Paula-Fürst-Schule“ durch Schülerinnen und Schüler aus dem Main-Kinzig-Kreis geregelt. Der Kreis hat seit 01.01.2010 das Recht, die Schule für Kinder und Jugendliche, die jugendpsychiatrisch aufgrund einer Erkrankung versorgt werden müssen, zu nutzen.

Im Gegenzug beteiligt dich der MKK an den tatsächlichen Betriebskosten der Schule gemäß dem Verhältnis der Schülerzahl und ihrer Betreuungswochen. Zu den Betriebskosten gehören insbesondere die Sach-, Verwaltungs- und Personalkosten (7 Sekretariatswochenstunden), soweit nicht das Land kostenträgerpflichtig ist, sowie Miete und Nebenkosten.

Die anteiligen Kosten werden sind zum 01.08. eines jeden Jahres fällig.

Die Vereinbarung wurde auf 10 Jahre abgeschlossen.

3.5.4 Comeniusschule Bad Orb

Die Comenius-Schule ist eine staatlich anerkannte Schule für Kranke in privater Trägerschaft der Spessartkliniken; sie nimmt einen sonderpädagogischen Auftrag im Sinne des § 53 des Hessischen Schulgesetzes wahr. Bisher arbeitete sie - im Rahmen von Heilverfahren - ausschließlich als Klinikschule zur Beschulung von chronisch kranken Kindern und Jugendlichen der Klassenstufen 1 – 13 in allen Bildungsgängen.

Allgemeine Kooperationen (Auswahl)

Konzept „ZeitRaum“

Die Schule für Erziehungshilfe deckt den Bereich der schulischen Förderung mit sozial- emotionalen Problemlagen im mittleren Main-Kinzig-Kreis ab.

Sie ist ein Kooperationsmodell zwischen dem Jugendamt des Main-Kinzig-Kreises und der Schule. In dem kombinierten und verzahnten Modell aus einer Auszeitklasse und einer Tagesgruppe wirken in einem gut strukturierten Tagesablauf sozialpädagogische und schulische Kompetenzen zusammen.

Kooperationspartner ist das Jugendamt des MKK, das die Finanzierung der beiden Sozialpädagogen-Stellen trägt. Die Sozialpädagogische Leistung wird von dem Jugendhilfeträger „Heilpädagogisches Zentrum“ erbracht. Das Angebot wird in den Räumen der Comeniusschule für maximal 10 Schülerinnen und Schüler bereitgestellt.

Die Zielgruppe sind Schülerinnen und Schüler im Alter von 6-12 Jahren. Vor der Aufnahme muss der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Schwerpunkt emotional-soziale Entwicklung festgestellt und ein entsprechender Bedarf im Bereich Hilfe zur Erziehung vom Jugendamt beschieden worden sein. Die Aufnahme erfolgt in enger Abstimmung zwischen Jugendamt und Schule.

Die Verweildauer ist maximal 2 Jahre. Primäres Ziel ist die Rückführung der Schülerinnen und Schüler in die Regelschule. Die Rückführung findet ebenfalls in enger Abstimmung zwischen Jugendamt und Schule statt.

In Bezug auf die Sekundarstufe 1 besteht ein Bedarf die Zielgruppe auszuweiten.

3.6 Sonderpädagogische Förderung außerhalb des MKK

Neben den stationären Einrichtungen im Kreis besuchen Schülerinnen und Schüler des Main-Kinzig-Kreises auch Schulen in anderen Regionen. Die sonderpädagogischen Förderbedarfe emotional-soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen sowie Hören werden im stationären Bereich ausschließlich überregional abgedeckt.

Im Folgenden sind die stationären Einrichtungen nach Förderschwerpunkten aufgelistet, die von Schülerinnen und Schüler des MKK besucht werden:

3.6.1 Sprachheilförderung

Schule	Träger	Schüler des MKK
Weißfrauenschule	Stadt Frankfurt	1
Erich-Kästner-Schule, Offenbach	Stadt Offenbach	1

3.6.2 emotionale und soziale Entwicklung (früher EH)

Schule	Träger	Schüler des MKK
Heimschule Vincenzhaus, Hofheim	Privater Träger	1
Julie-Spannagel- Schule, Marburg	Privater Träger	1
Hermann-Luppe- Schule, Frankfurt	Stadt Frankfurt	
Euckenschule, Frankfurt	Stadt Frankfurt	

3.6.3 körperliche und motorische Entwicklung (früher KB)

Schule	Träger	Schüler des MKK
Daniel-Cederberg- Schule (körperlich-	Privater Träger	8

motorisch und geistige Entwicklung)		
-------------------------------------	--	--

3.6.4 Sehen

Schule	Träger	Schüler des MKK
Deutsche Blindenstudienanstalt, Marburg	Privater Träger	1
Johann-Peter-Schäfer-Schule, Friedberg	LWV	4
Hermann-Herzog-Schule, Frankfurt	Stadt Frankfurt	

3.6.5 Hören

Schule	Träger	Schüler des MKK
Johannes-Vatter-Schule, Freidberg	LWV	1

3.6.6 Kranke

Schule	Träger	Schüler des MKK
Schule am Sachsenhäuser Berg, Frankfurt	Privater Träger	8

3.6.7 Lernen (früher LH)

Schule	Träger	Schüler des MKK
Ludwig Braun Schule, Schwalmstadt (Lernen, emotional und soziale Entwicklung)	Privater Träger	3
Charles-Hallgarten-Schule, Frankfurt	Stadt Frankfurt	
Schule an der	Lahn-Dill-Kreis	1

Brühlsbacher Warte, Wetzlar		
Friedrich-Fröbel- Schule, Neu-Isenburg	LK Offenbach	1
Elsa-Brandström- Schule, Homberg/Efze	Schwalm-Eder-Kreis	1
Reinickendorfschule Lauterbach	Vogelsbergkreis	1

3.6.8 Geistige Entwicklung (früher PB)

Schule	Träger	Schüler des MKK
Albrecht-Strohstein- Schule, Oberursel	Privater Träger	1
Antonius-von-Padua Schule, Fulda	Privater Träger	2
Karl-Preising-Schule, Bad Arolsen	Privater Träger	1
Hermann-Schuchard- Schule, Schwalmstadt	Privater Träger	1
Michael-Schule, Frankfurt (geistige E., emotional- soziale E, Lernen)	Privater Träger	2
Lebensgemeinschaft Bingenheim, Eczell (geistige E., emotional- soziale E, Lernen)	Privater Träger	3

3.7 Schulorganisatorische Änderungen

3.7.1 Kooperative Angebote und Kooperationsklassen nach § 19 VOSB

Kooperationsklassen oder kooperative Angebote sollten grundsätzlich an allen Schulstandorten möglich sein. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Zahl der Schüler ebenso Schwankungen unterworfen ist wie deren Förderbedarf; auch die Voraussetzungen räumlicher, sächlicher und personeller Art sind nicht immer gleichbleibend gegeben. Auch fehlt es an Erfahrungen für das kooperative Zusammenwirken der Schulen.

In einem ersten Schritt scheint es daher angezeigt, zunächst je vorhandenem BFZ regional 2 - 3 Kooperationsklassen zu bilden. Eine Unterscheidung zwischen lernzielgleichen und lernzieldifferenten Angeboten sollte unterbleiben, um eine weitgehende Offenheit gerade in der frühen Phase der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu erhalten. Jedes BFZ bzw. jede Förderschule kann die Möglichkeit nutzen, mit wenigstens einer Grundschule - bevorzugt der auf gleichem bzw. benachbartem Gelände gelegenen Grundschule - und einer weiterführenden Schule ein kooperatives Angebot einzurichten. Allgemein sollten dabei Standorte bevorzugt werden, die in der Nähe einer Förderschule liegen.

Da die Anzahl der Kooperationsklassen eng mit der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf korreliert, die eine Regelschule besuchen, lässt sich ein Schulstandort dauerhaft nicht festlegen. Kooperationsklassen sind daher flexibel und bedarfsorientiert einzurichten.

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ADS	Adolph-Diesterweg-Schule Maintal
AG	Arbeitsgemeinschaft
Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AWS-Statistik	Anmeldungen zu weiterführenden Schulen; Landesstatistik vom Februar/März eines jeden Jahres
BFZ	Sonderpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum
BFZs	Sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren
BSL	Brentanoschule Linsengericht
BGS	Betreuende Grundschule
BWS	Bergwinkelschule Schlüchtern
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d. h.	das heißt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ehem.	ehemals
esE	Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung
etc.	et cetera

evtl.	eventuell
ff.	folgende
FKS	Frida-Kahlo-Schule Bruchköbel
Fö	Förderstufe
FSL	Fröbelschule Langenselbold
G	Grundschule
G8	fünfjährige gymnasiale Mittelstufe
G9	sechsjährige gymnasiale Mittelstufe
gE	Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (früher PB)
GH	Grund- und Hauptschule
GHF	Grund- und Hauptschule mit Förderstufe
GHR	Grund-, Haupt- und Realschule
GHRF	Grund-, Haupt- und Realschule mit Förderstufe
GS	Gesamtschule
GU	Gemeinsamer Unterricht
Gült.	Gültigkeit
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
Gym	Gymnasium
HBEP	Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan
HHS	Heinrich-Hehrmann-Schule Schlüchtern
H+-Klassen	Hauptschule mit Differenzierungsklassen
HKM	Hessisches Kultusministerium

HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz
HR	Haupt- und Realschule
HS	Hauptschule
HSB	Haidefeldschule Birstein
HSchG	Hessisches Schulgesetz
IB	Inklusive Beschulung
i.d.R.	in der Regel
IGS	Integrierte Gesamtschule
i. V.	in Verbindung
IZBB	Investition Zukunft Bildung und Betreuung
Jgst.	Jahrgangsstufe
JHW	Johann-Hinrich-Wichern Schule Nidderau
KA	Kreisausschuss
KGS	Kooperative Gesamtschule
kmE	Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung (früher KB)
KOMPO	Kompetenzfeststellungsverfahren für Haupt- und Realschulen
L	Förderschwerpunkt Lernen (früher LH)
LK	Landkreis
lt.	laut
MAS	Martinsschule Linsengericht
MB	Mittelbereich

MPS	Mittelpunktschule
M-v-T-Schule	Martin-von-Tours-Schule Neustadt
o.a.	oben angegeben
OT	Ortsteil
PR	Planungsregion
RS	Realschule
RP	Regierungspräsident
Sbj	Schulbesuchsjahr
SchuB-Klasse	Hauptschulklassen mit starker Praxisorientierung
Sek	Sekundarstufe
SEP	Schulentwicklungsplan
sog.	Sogenannt
Spr	Förderschwerpunkt Sprache
SPS	Sprachheilschule Sinnatal
s.S.	siehe Seite
SSA	Staatliches Schulamt
ST	Stadtteil
s.u.	siehe unten
SuS	Schülerinnen und Schüler
Tab.	Tabelle
tw.	teilweise
u. a.	unter anderen

verb. HRS	Verbundene Haupt- und Realschule
Verz.	Verzeichnis
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VOSB	Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012
wg.	wegen
w.o.	weiter oben
w.u.	weiter unten
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil